

Gemeinde Rümpel

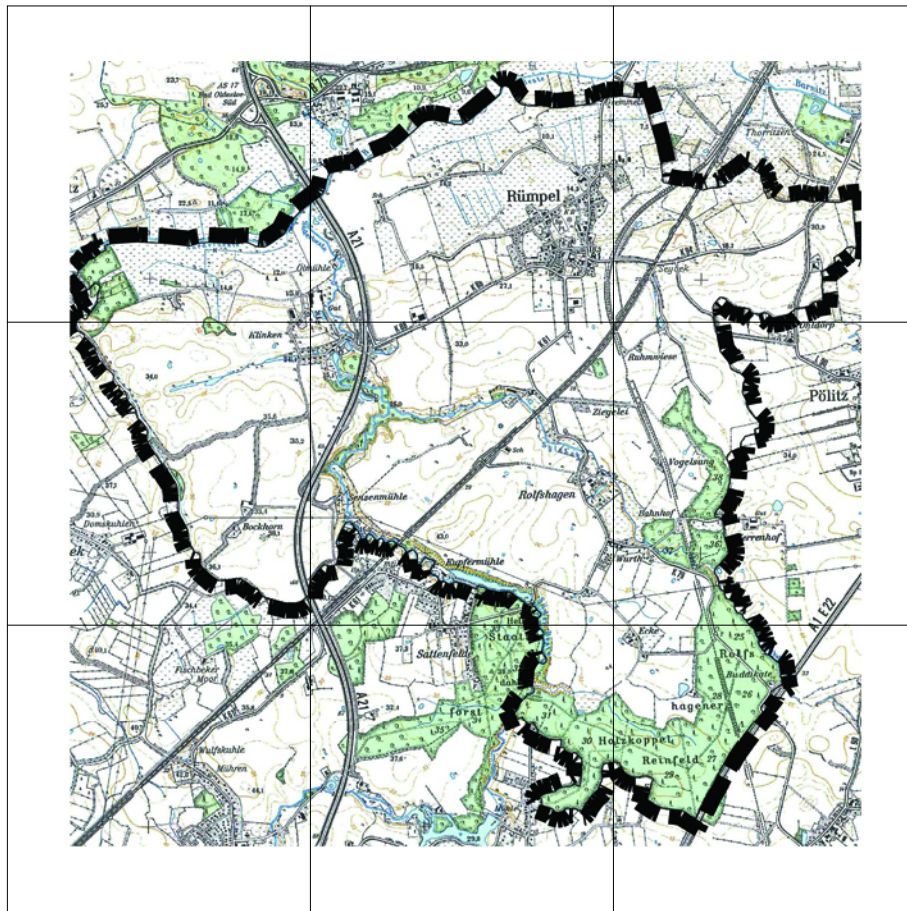
Kreis Stormarn

Flächennutzungsplan, Neuaufstellung 2020

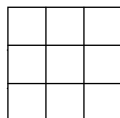
Gebiet: Gesamtes Gemeindegebiet

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 11.03.2020



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	4
1.1	Planungsanlass und Ziele der Planung	4
1.2	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
1.3	Plangebiet.....	5
2.	Umweltbericht.....	6
2.1	Einleitung	6
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	6
2.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	7
2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.2.1.	Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen ..	8
2.2.1.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung.....	9
2.2.1.2.	Prognose	18
2.2.2.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes	20
2.2.2.1.	Natura 2000-Gebiete.....	20
2.2.2.2.	Nationale Schutzgebiete	20
2.2.2.3.	Gesetzlich geschützte Biotope	21
2.2.2.4.	Bestehende Ausgleichsflächen und –maßnahmen	21
2.2.2.5.	Besonderer Artenschutz	21
2.2.3.	Eingriffsregelung	22
2.2.4.	Technischer Umweltschutz	22
2.2.4.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen.....	22
2.2.4.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	23
2.2.4.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	23
2.2.4.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	23
2.2.5.	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	23
2.2.6.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	24
2.2.7.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
2.3	Zusätzliche Angaben	25
2.3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	25
2.3.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans.....	25
2.3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
2.3.4.	Referenzliste der Quellen.....	26
3.	Bestandsbeschreibung, Bewertung und Handlungsbedarfe	28
3.1	Geschichtliche Entwicklung	28
3.2	Statistische Auswertungen	28
3.3	Naturraum.....	33
3.4	Gewässer	33
3.5	Denkmale.....	34

3.6	Infrastruktur/Versorgung	35
3.7	Erholungsnutzung	36
3.8	Verkehr	37
4.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	38
5.	Planinhalt	38
5.1	Städtebau	38
5.2	Verkehr	43
5.3	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	44
5.4	Grünflächen	44
5.5	Wasserflächen.....	44
5.6	Flächen für die Landwirtschaft	45
5.7	Wald.....	45
5.8	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	46
5.9	Immissionsschutzmaßnahmen.....	47
6.	Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	47
7.	Immissionen	48
8.	Altlasten	49
9.	Ver- und Entsorgung	49
10.	Schutzgebiete.....	53
11.	Naturschutz und Landschaftspflege	54
12.	Billigung der Begründung	58

1. Planungsgrundlagen

1.1 Planungsanlass und Ziele der Planung

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rümpel basiert auf Flächennutzungsplänen der ehemals selbständigen Gemeinden Rümpel und Rohlfshagen aus den Jahren 1963 und 1975 mit insgesamt drei Änderungen. Die Siedlungsentwicklungsflächen sind zwischenzeitlich weitgehend umgesetzt worden. Aufgrund der anhaltenden örtlichen Baulandnachfrage sowie der Tatsache, dass in der Gemeinde nur noch eine geringe Anzahl an verfügbaren Baugrundstücken gegeben ist, sollen die Planinhalte des Flächennutzungsplans nunmehr für einen kommenden Planungszeitraum bestimmt werden. Dabei sind unter anderem die künftigen Darstellungen für die bebaute Ortslage zu überprüfen, angemessene Flächen für eine Siedlungsentwicklung auszuweisen und geeignete Inhalte aus dem gemeindlichen Landschaftsplan, der parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellt wird, zu übernehmen.

Die Gemeinde möchte der örtlichen Bedarfslage entsprechen und Flächenbevorratung vorbereiten. Dazu hat die Gemeinde 2016 eine Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und zur Siedlungsentwicklung erarbeitet. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (2010) sollen Bauflächen ausgewiesen werden. Die Gemeinde verfolgt dabei das Ziel, eine Entwicklung am örtlichen Bedarf auszurichten und nur überschaubare Bebauungsabschnitte vorzusehen. Dabei sollen vorrangig die Flächen berücksichtigt werden, für die der Erschließungsaufwand minimiert werden kann oder die städtebaulich an vorhergehende Planungen anknüpfen können.

1.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Der **Landesentwicklungsplan** (2010) ordnet die Gemeinde Rümpel dem Ordnungsraum zwischen Hamburg und Lübeck zu, sie befindet sich innerhalb des 10-km-Umkreises um das Mittelzentrum Bad Oldesloe. Sie liegt an der A21 zwischen Kiel und Bad Oldesloe sowie auf der Landesentwicklungsachse zwischen diesen und der Siedlungsachse Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und Regionalen Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. In Ordnungsräumen können in den Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen bis zu 15 % neue Wohnungen gebaut werden, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017.

Der **Regionalplan** von 1998 zeigt Rümpel innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg und Lübeck sowie innerhalb des Nahbereichs des Mittelzentrums Bad Oldesloe. Weite Teile des Gemeindegebietes sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Der Niederungsbereich der Norderbeste/Beste und die Süderbeste mit ihren angrenzenden Hangwäldern sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Land-

schaft dargestellt. Von Nordosten bis Südosten hat der Grundwasserschutz eine hohe Bedeutung. Außerdem befindet sich Rümpel im Achsenzwischenraum der Achsen-Grundrichtung Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe. Die östliche Gemeinde-strecke wird durch eine zu elektrifizierende Bahnstrecke dargestellt. Das Land stellt zurzeit die Fortschreibung der Regionalplanung auf. Ebenso werden zurzeit Vorrang-flächen für die Windenergie entwickelt. Der aktuelle Stand der Planungen wird im Laufe des Aufstellungsverfahrens hier dargestellt.

Das **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein von 1999 ordnet Rümpel einem Was-serschongebiet zu, das in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleiben soll. Bei dem Bau von Siedlungsflächen soll gewährleistet sein, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Östlich der Gemeinde befin-den sich Geotope in Form von Schildrücken (Drumlins). Außerdem liegt Rümpel inmit-ten eines großflächigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Der **Landschaftsrahmenplan** aus dem Jahr 1998 stellt Teilbereiche der Gemeinde Rümpel als Gebiete mit Erholungseignung dar. Der Großteil des Gemeindegebietes ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nördlich des Ortsteils Rümpel ist eine Grenze der baulichen Entwicklung eingetragen. Der östliche Gemeindeteil stellt ein Wasserschongebiet dar. Der Norden befindet sich innerhalb eines Geotops (Subgla-ziales Tal der Nordbeste) mit besonderen ökologischen Funktionen. Weitere Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen finden sich im Bereich der Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie im Bereich der ausgedehnten Waldflächen bei Rohlfshagen. Entlang der Norderbeste/Beste und Süderbeste ist ein Erholungsschutz-streifen eingetragen. Die Süderbeste und der Unterlauf der Sylsbek sind als Schwer-punktbereich, der Niederungsbereich der Norderbeste/Beste als Hauptverbundach-se und der Mittel- und Oberlauf der Sylsbek, die Waldflächen bei Rohlfshagen sowie der Talraum an der westlichen Gemeindegrenze als Nebenverbundachse im lan-desweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dargestellt. Zwischen dem Orts-teil Rohlfshagen und der Süderbeste ist ein schmaler Streifen als geplantes Land-schaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Die Bachschluchten der Süderbeste und Syls-bek sowie ein kleiner Bereich im Nordosten der Gemeinde werden als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt.

1.3 Plangebiet

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt neben der Aktua-lisierung der dargestellten Flächennutzungen und Übernahmen aus dem Land-schaftsplan eine Ausweisung von Siedlungsentwicklungsbereichen auf bisher unbe-bauten Flächen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt das gesamte Gemeindegebiet und beinhaltet in folgenden Bereichen wesentliche Än-derungen zur Bestandssituation:

- Teilgebiet 1:	Ortsteil Rümpel, südlich Brookredder	~0,4 ha
- Teilgebiet 2:	Ortsteil Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung	~1,2 ha
- Teilgebiet 3:	Ortsteil Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung	~1,5 ha
- Teilgebiet 4:	Ortsteil Rümpel, südlicher Ortseingang	~0,8 ha
- Teilgebiet 5:	Ortsteil Rümpel, südlich der Dorfstraße	~0,6 ha
- Teilgebiet 6:	Ortsteil Rümpel, nördlich der Straße im Seybeck	~0,3 ha
- Teilgebiet 7:	Ortsteil Rümpel, südlich der Wiesenstraße	~0,2 ha
- Teilgebiet 8:	Ortsteil Rohlfshagen, westlicher Ortseingang	~0,5 ha
- Teilgebiet 9:	Ortsteil Rümpel, südlich der Straße im Seybeck	~0,4 ha
- Teilgebiet 10:	Ortsteil Höltenklinken, nordwestlicher Ortsrand	~0,3 ha

Neben den als Teilgebieten gekennzeichneten Bereichen sind weitere Änderungsinhalte berücksichtigt. Dazu gehört die Änderung bisher gemischter Bauflächen in Wohnbauflächen entsprechend ihrer realen Nutzung oder die marginale Änderung der Flächenabgrenzungen. Ebenso sind einige Inhalte des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan übernommen worden (geplante Maßnahmenflächen, bestehende Ausgleichsflächen).

2. Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zu Landschaftspflege und Immissionen vorgebracht.

2.1 Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel wird neu aufgestellt, um unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (2010) die gemeindlichen Entwicklungsziele aufzuzeigen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden rd. 6,3 ha zusätzliche Bauflächen in insgesamt zehn Teilgebieten ausgewiesen. Die Kläranlage Bauernvogtskoppel im Norden des Gemeindegebietes (rd. 0,3 ha) sowie das RRB westlich der K 61 (rd. 0,2 ha) sind bereits in Betrieb, so dass hier lediglich die Flächendarstellung an den Bestand angepasst wird. Als Abschirmung zu den Verkehrstrassen sind darüber hinaus Immissionsschutzmaßnahmen (z.B. in Form von Gehölzpflanzungen) entlang der BAB 21 sowie entlang der Bahntrasse vorgesehen. Weitere Flächenausweisungen erfolgen für Maßnahmenflä-

chen. Zusätzlich erfolgt eine Aktualisierung der Darstellung entsprechend derzeitiger Nutzungen (nähere Ausführungen siehe Ziffer 5).

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in die Bauleitplanung einzustellen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Betrachtung von Artenschutzbelangen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird durch Überprüfung der gegebenen Lärmemissionen/möglicher Immissionswirkungen berücksichtigt. Bei Erfordernis werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Die Darstellungen werden im Hinblick auf die Freihaltung ökologisch wertvoller Gebiete von einer Siedlungsentwicklung sowie die Sicherung bedeutsamer Landschaftsteile bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt (nähere Ausführungen siehe Ziffer 2.2.5).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2 der Begründung aufgeführt.

Die Gemeinde Rümpel hat am 12.03.2014 einen Lärmaktionsplan durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Plan basiert auf der Lärmkartierung des Landes Schleswig-Holstein, analysiert die Verkehrsbelastungen aus dem Jahr 2013 und führt Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung an.

Luftreinhaltepläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

Die Umweltprüfung erfolgt ausschließlich für diejenigen Bestandteile der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die eine Veränderung gegenüber der vorhandenen Situation bedeuten. Die Aktualisierung der Flächendarstellungen im Hinblick auf bereits bestehende Nutzungen hingegen verursacht keine negativen Eingriffe auf die Schutzgüter, so dass für diese Darstellungen keine detaillierte Umweltprüfung erfolgt. Die Ausweisung von geplanten Maßnahmenflächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft führt zu positiven Auswirkungen. Bei den vorgesehenen Immissionsschutzmaßnahmen (z.B. in Form von Gehölzpflanzungen) entlang der Bahnlinie und der A 21 zu Zwecken des Sicht- und Lärmschutzes ist ebenfalls nicht von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft auszugehen, so dass hierfür ebenfalls keine Umweltprüfung erforderlich wird.

Dementsprechend werden im Folgenden ausschließlich die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die geplanten Siedlungsentwicklungsflächen untersucht.

2.2.1.1. Bestandsaufnahme und Bewertung**Teilgebiet 1: Rümpel, südlich Brookredder**

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Heckenstrukturen zur vorhandenen Bebauung	o o
Tiere und Pflanzen	- Keine bedeutenden Biotopstrukturen vorhanden - Keine gefährdeten oder sonstigen anspruchsvolleren Arten zu erwarten	o o
Fläche	- Ca. 0,4 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Teilgebiet grenzt im Osten und Süden an bestehende Siedlungsbereiche an	o o
Boden /Relief	- lehmiger Sand - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: mittel frisch - Nährstoffverfügbarkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: mittel - Gelände in östliche Richtung ansteigend	o o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- kaum einsehbar aufgrund umliegender Knickstrukturen - im Norden tlw. einsehbar aufgrund fehlender Eingrünung	o +
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden. - ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	- nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 2: Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung

	Bestand	Bewertung
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Kieckstrukturen im Süden und Westen	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Knickstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 1,2 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Gebiet würde bei Realisierung des Teilgebietes 1 im Osten komplett an Siedlungsstrukturen angrenzen; bei Realisierung des Teilgebietes 3 würde Gebiet im Süden ebenfalls an Siedlungsstrukturen angrenzen	+ o
Boden / Relief	- lehmiger Sand - Feldkapazität: mittel/gering - Bodenkundliche Feuchtestufe: mittel frisch/schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: mittel/gering (landesweit), gering/besonders gering (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel/hoch - Ertragsfähigkeit: mittel (landesweit), mittel/gering (regional) - Gelände in südliche und westliche Richtung ansteigend	o o/+ o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- kaum einsehbar aufgrund umliegender Knickstrukturen - im Norden tlw. einsehbar aufgrund fehlender Eingrünung	o +
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 3: Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Kieckstrukturen im Norden und Westen	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Kieckstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 1,5 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Osten an Siedlungsstrukturen an; Gebiet würde bei Realisierung des Teilgebietes 2 im Norden ebenfalls an Siedlungsstrukturen angrenzen	+ o
Boden /Relief	- anlehmiger Sand - Feldkapazität: gering - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: gering (landesweit), besonders gering (regional) - Bodenwasseraustausch: hoch - Ertragsfähigkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Gelände in südwestliche Richtung ansteigend	o + o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- kaum einsehbar aufgrund umliegender Kieckstrukturen - im Süden einsehbar	o +
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 88 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 4: Rümpel, südlicher Ortseingang

	Bestand	Bewertung
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Im Osten schmale Grünlandfläche, die u.a. als Zufahrt genutzt wird - Landschaftsbestimmender Einzelbaum im Norden angrenzend	o o +
Tiere und Pflanzen	- Potenzial geschützter Tierarten im Bereich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume (Brutvögel, Fledermäuse) - Acker und Grünland ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 0,8 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Norden und Osten an Siedlungsstrukturen an	+ o
Boden / Relief	- anlehmgiger Sand - Feldkapazität: gering - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Bodenwasseraustausch: hoch - Ertragsfähigkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Gelände in südwestliche Richtung ansteigend	o + o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- aus südlicher und westlicher Richtung gut einsehbar aufgrund fehlender Eingrünung	+
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 88 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 5: Rümpel, südlich der Dorfstraße

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- Intensiv als Grünland genutzte Fläche - Im Osten und Westen Knickstrukturen angrenzend	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Knickstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Grünland ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- Ca. 0,6 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Norden, Nordosten und Westen an Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- stark lehmiger Sand - Feldkapazität: nicht bewertet/mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: nicht bewertet/schwach frisch - Nährstoffverfügbarkeit: nicht bewertet/hoch, nicht bewertet/mittel - Bodenwasseraustausch: nicht bewertet/mittel - Ertragsfähigkeit: nicht bewertet/mittel - Gelände deutlich nach Süden hin ansteigend, Hanglage	o o o + / o o o +
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- Freifläche eines Grünlandes, markante Hanglage	o, +
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 61 berührt - Gebiet wird von Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 6: Rümpel, nördlich Im Seybeck

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- Intensiv als Grünland genutzte Fläche - Im Osten Radwanderweg mit begleitenden Knickstrukturen angrenzend	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in dem angrenzenden Gehölsaum zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Grünland ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Westen an Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- Lehmsand über Lehm - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach frisch - Nährstoffverfügbarkeit: mittel - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: mittel - Gelände nach Norden hin ansteigend	o o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- Freifläche eines Grünlandes	o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 94 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 7: Rümpel, südlich Wiesenstraße

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- Intensiv als Grünland genutzte Fläche	o
Tiere und Pflanzen	- Keine besonders und streng geschützter Arten zu erwarten - Grünland ohne besondere Lebensraumfunktion	o o
Fläche	- ca. 0,2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Norden, Osten und Westen an Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- Lehmsand über Lehm/Torf - Feldkapazität: gering/besonders hoch - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken/mittel feucht - Nährstoffverfügbarkeit: gering/mittel - Bodenwasseraustausch: hoch/gering - Ertragsfähigkeit: mittel/hoch - Gelände nach Osten hin ansteigend	o/+ +/ o/+ o/o o/+ o/+ o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - im südwestlichen Teilbereich grundwassernah - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- innerörtliche Freifläche eines Grünlandes	+
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft und Lärmimmissionen aus dem Sportplatz berührt - Innenbereichslage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Südlich des Teilgebietes befindet sich ein archäologisches Denkmal	+

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 8: Rohlfshagen, westlicher Ortseingang

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Im Westen Knickstrukturen	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Knickstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 0,5 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Im Osten, Süden und Westen grenzen Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- stark lehmiger Sand - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: hoch (landesweit), mittel (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: mittel - Geländesenke vorhanden	o o o +, o o o o
Wasser	- Grundwasserstand im Nordosten ggf. hoch - keine Oberflächengewässer	+ o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- durch vorhandene Gehölzstrukturen von der freien Landschaft aus kaum einsehbar	o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 61 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 9: Rümpel, südlich Im Seybeck

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - An der Straße Im Seybeck: Allee - Im Osten Radwanderweg mit begleitenden Gehölzstrukturen angrenzend	o + +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Gehölzstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- Ca. 0,4 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Im Norden und Westen grenzen Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- Lehmsand über Lehm - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach frisch - Nährstoffverfügbarkeit: hoch (landesweit), mittel (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: sehr gering - Gelände nach Süden hin ansteigend	o o o +, o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- Freifläche eines Ackers	o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 94 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

Teilgebiet 10: Höltenklinken, nordwestlicher Ortsrand

	Bestand	Bewer- tung
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - An der Straße Klinken: Allee	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Gehölzstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 0,3 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Im Süden und Westen grenzen Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- Lehmsand über Lehm - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: mittel frisch - Nährstoffverfügbarkeit: mittel - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: sehr gering - Gelände relativ eben	o o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- Freifläche eines Ackers	o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der A 21 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

2.2.1.2. PrognoseTeilgebiete 1, 2 und 3

Diese Teilgebiete werden erstmalig für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/Wasser) zu erwarten. Die Knicks westlich der Teilgebiete 2 und 3 sowie zwischen diesen beiden Teilgebieten können durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 4

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/Wasser) zu erwarten. Am Klinkener Weg stehen landschaftsbestimmende Einzelbäume, die durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Die Eingrünung

des neuen Ortsrandes in südliche und westliche Richtung ist besonders zu berücksichtigen. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 5

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Hier kommt es zu einer Entwertung der Flächen für den Naturschutz durch Versiegelung, Aufschüttungen/Abgrabungen und intensive Grundstücksnutzungen. Andererseits werden auch in den künftig bebauten Bereichen Strukturanreicherungen mit Wohlfahrtswirkungen für den Naturschutz vorgesehen (Bepflanzungsfestsetzungen im Bebauungsplan, Ortsrandgestaltung, Gestaltung der Gärten). Der grundsätzlichen Flächenentwertung durch Bebauung steht daher auch eine Aufwertung gegenüber. Beeinträchtigungen im Landschaftsbild sind insbesondere in südliche Richtung zu erwarten. Eine neue Ortsrandeingrünung in diese Richtung wird erforderlich. Beeinträchtigungen vorhandener Knickstrukturen können durch entsprechende Schutzstreifen ausgeschlossen werden. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 6

Das Teilgebiet wird erstmalig versiegelt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in nördliche Richtung nicht zu erwarten, da eine Einsehbarkeit durch das stark ansteigende Gelände auszuschließen ist. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen können durch ausreichende Schutzabstände zu den angrenzenden Knickstrukturen vermieden werden. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 7

Die erstmalige Versiegelung der Flächen ist hier als vorrangige Planwirkung zu nennen. Durch die Lage auf innerörtlichen Freiflächen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Durch die Planung sind Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Moorböden mit zumindest zeitweilig hohen Grundwasserständen möglich. Im Rahmen einer Baugrunderkundung sollten diese Bereiche festgestellt und ggf. von einer Bebauung ausgespart werden. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Innenbereichslage und der intensiven Grünlandnutzung unwahrscheinlich.

Teilgebiet 8

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/ Wasser) zu erwarten. Der Eingriff in die Geländesenke und die Blickbeziehung zum Gut Rohlshagen sind zu beachten. Zu den vorhandenen Knickstrukturen im Westen ist ein ausrei-

chender Schutzstreifen freizuhalten. Eine neue Ortsrandeingrünung wird in nördliche Richtung erforderlich. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 9

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Hier kommt es zu einer Entwertung der Flächen für den Naturschutz durch Versiegelung, Aufschüttungen/Abgrabungen und intensive Grundstücksnutzungen. Andererseits werden auch in den künftig bebauten Bereichen Strukturanreicherungen mit Wohlfahrtswirkungen für den Naturschutz vorgesehen (Bepflanzungsfestsetzungen im Bebauungsplan, Ortsrandgestaltung, Gestaltung der Gärten). Der grundsätzlichen Flächenentwertung durch Bebauung steht daher auch eine Aufwertung gegenüber. Beeinträchtigungen im Landschaftsbild sind insbesondere in südliche Richtung zu erwarten. Eine neue Ortsrandeingrünung in diese Richtung wird erforderlich. Beeinträchtigungen angrenzender Gehölzstrukturen können durch entsprechende Schutzstreifen ausgeschlossen werden. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung, der Ortsrandlage und bei Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 10

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/ Wasser) zu erwarten. Eine neue Ortsrandeingrünung wird in nördliche und östliche Richtung erforderlich. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage sowie bei Berücksichtigung von entsprechenden Schutzstreifen zu den angrenzenden Gehölzstrukturen unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

2.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.2.2.1. Natura 2000-Gebiete

Im Gemeindegebiet von Rümpel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete. Eine Umweltprüfung entfällt demnach für Natura 2000-Gebiete.

2.2.2.2. Nationale Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Im Flächennutzungsplan ist die kumulierte Ausdehnung der drei bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft, LSG Rohlfshagen und LSG Rümpel) dargestellt. Die geplanten baulichen Entwicklungen im Flächennutzungsplan liegen außerhalb der

Landschaftsschutzgebiete, so dass für diese Flächen keine Anträge auf Teilentlassung gestellt werden müssen.

Naturschutzgebiete

Im Gemeindegebiet von Rümpel und der näheren Umgebung befindet sich kein Naturschutzgebiet. Als geplante Naturschutzgebiete sind die Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie ein Teilbereich der Thorritzener Quelllandschaft im Nordosten der Gemeinde verzeichnet.

2.2.2.3. Gesetzlich geschützte Biotop

Mit den Siedlungsentwicklungsflächen werden teilweise gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Knicks überplant. Diese sind durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sollten Beeinträchtigungen oder Beseitigungen von Knicks nicht vermieden werden können, sind Ausnahmegenehmigungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG bzw. Befreiungen gem. § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

2.2.2.4. Bestehende Ausgleichsflächen und –maßnahmen

Im Gemeindegebiet befinden sich einige Ausgleichsflächen, die schwerpunktmäßig in der Besteniederung zu finden sind. Durch die Siedlungsentwicklungsflächen werden diese Ausgleichsflächen nicht berührt.

2.2.2.5. Besonderer Artenschutz

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten. Rechtsrelevante Konflikte ergeben sich dabei generell erst im konkreten Fall der Umsetzung eines geplanten Vorhabens. Um im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gewährleisten zu können, dass die Planungen später auch aus artenschutzrechtlicher Sicht umsetzbar sind, wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist insbesondere zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unüberwindbare Hindernisse erwarten lassen. Das wäre dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und es keine Möglichkeit gibt, populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Artenschutzbelange können erst vollständig abgearbeitet werden, wenn die Planungen im nachfolgenden Verfahren hinreichend konkretisiert werden.

Aussagen zum faunistischen Potenzial werden in Kapitel 2.2.1.1 und 2.2.1.2 getroffen. Demnach können artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, wenn im Rahmen einer Siedlungsentwicklung Grünlandflächen überbaut und Gehölzstrukturen beseitigt

werden, da hierdurch Vogelniststätten, Tages- und Wochenstubenstubenquartiere von Fledermäusen oder Haselmauslebensräume beseitigt bzw. beeinträchtigt werden können. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch kompensiert bzw. aufgrund der jeweiligen Habitatausstattung, der insgesamt geringen Größe der überplanten Teilgebiete und des Erhalts naturschutzfachlich wertvoller Habitatbestandteile vermieden werden. Bei geeigneten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich z.B. um den weitgehenden Erhalt von Lebensstätten und Bauzeitenregelungen, die gewährleisten, dass relevante Habitatstrukturen außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit der betroffenen Tierarten entfernt werden. Geeignete Kompensationsmaßnahmen stellen z.B. Gehölzneupflanzungen oder die Anbringung von künstlichen Nisthilfen oder Quartieren dar. Der Umfang notwendiger Maßnahmen kann jedoch erst ermittelt werden, wenn die jeweilige Planung hinreichend konkretisiert wurde.

2.2.3. Eingriffsregelung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden in Bezug auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, dies bleibt den nachfolgenden verbindlichen Planungen vorbehalten. Hier sind im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entsprechend der landesspezifischen Vorgaben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen und, soweit erforderlich, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Dabei sind die erforderlichen Maßnahmen bei größeren Eingriffen in die Bodenfunktionen bodenfunktionsbezogen auszuführen. Die Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorgaben des § 44 BNatSchG abzuarbeiten und zu berücksichtigen.

2.2.4. Technischer Umweltschutz

2.2.4.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Altlastenstandorte sind in den neu ausgewiesenen Teilgebieten nicht bekannt. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

In neuen Erschließungsgebieten ist auf der Grundlage der Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz bzw. im Landeswassergesetz anfallendes Niederschlagswasser zu versickern bzw. gesondert zu behandeln und soll nicht dem vorhandenen Trennsystem zugeführt werden. Hierzu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Regelungen zu treffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.4.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung der Teilgebiete erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen, wie Solaranlagen, sind unter Beachtung denkmalrechtlicher Auflagen zugelassen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.4.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.4.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Plangebiet selbst und in der Umgebung des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Mit der vorliegenden Planung werden solche derartigen Betriebe mit einem hohen Gefahrenpotenzial für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht zugelassen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.5. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Für die neu zu entwickelnden Teilgebiete werden die im Landschaftsplan ermittelten Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Es werden größtenteils keine ökologisch hochwertigen und sensiblen Flächen überplant bzw. für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Auch Schutzgebiete sind von der baulichen Entwicklung nicht betroffen. Alle Bauflächen liegen im Siedlungszusammenhang von Rümpel. Es werden keine Siedlungsflächen dargestellt, die zu einer Zersiedlung der Landschaft führen würden. Der Umfang der ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen orientiert sich am Landesentwicklungsplan sowie an den Vorgaben des Runderlasses „Fort-schreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010“ im Amtsblatt am 17. Dezember 2018 (Seite 1181). Die veränderten Flächendarstellungen für die Siedlungsentwicklung werden parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan eingearbeitet.

Gem. Lärmaktionsplan soll eine Darstellung von Ruhigen Gebieten im gemeindlichen Landschaftsplan bzw. Flächennutzungsplan erfolgen. Die Ruhigen Gebiete sind grundsätzlich vor einer Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Folglich soll eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der Ruhigen Gebiete künftig vermieden werden. In der Gemeinde Rümpel soll im Bereich der Hauptverbundachse „Niederung der Norderbeste/Beste zwischen Bad Oldesloe und Neritz“ und des Brookredders im Norden der Gemeinde außerhalb der durch die

BAB 21 verlärmten Bereiche ein Ruhiges Gebiet festgesetzt werden. Ein weiteres Ruhiges Gebiet soll bei Rohlfshagen im Bereich des Waldgebietes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der durch die BAB 1 verlärmten Bereiche festgesetzt werden. Beim Schutz der ausgewiesenen Ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Aus diesem Grund werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

2.2.6. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen. Die bisher un bebauten Teilräume würden frei von Bebauung bleiben und ihre bisherigen Funktionen weiterhin erfüllen.

2.2.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans intensiv mit einer Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet auseinander. Dabei werden die im Landschaftsplan dargestellten Werte des Naturhaushaltes berücksichtigt und Flächen im direkten Ortsrandbereich mit überwiegend geringer Bedeutung für den Naturhaushalt als Siedlungsentwicklungsbereiche dargestellt. Die Einbeziehung bisheriger Außenbereichsbebauung am bestehenden Ortsrand soll in diesen Bereichen nicht nur die Plandarstellungen aktualisieren, sondern gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes eine Bebauung vorhandener Baulücken ermöglichen. Entwicklungen im Nordosten und Osten der Ortsbereiches von Rümpel sind aufgrund vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe problematisch. In Richtung Norden stellt die Besteniederung mit seinen hohen Empfindlichkeiten einen begrenzenden Landschaftsraum dar.

Um einen Überblick über die im Siedlungsbereich vorhandenen Innenentwicklungspotenziale zu erhalten, hat die Gemeinde ein Siedlungsentwicklungskonzept erstellt, in dem u.a. die Baulücken eingetragen wurden, die bereits erschlossen sind und bebaubar wären. Für die ermittelten Flächen gilt, dass eine äußere Erschließung und Infrastruktur in ausreichendem Maße gegeben ist und keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich werden. Einzelne Teilbereiche werden gegenwärtig als Gärten sowie prägende Grünflächen oder anderweitig (z.B. landwirtschaftlich oder gewerblich) genutzt und können demnach nicht unmittelbar als Freifläche bebaut werden. Aus der Bewertung ergibt sich, dass der konkrete örtliche Bedarf nach Wohnbauflächen über die vereinzelt gegebenen Baulücken nicht gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist nur teilweise bekannt, ob seitens der jeweiligen Grundstückseigentümer auch Veräußerungsinteresse besteht, so dass sich eine mögliche Bebauung der Freiflächen dem Einfluss der Gemeinde weitgehend entzieht.

Dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken kann momentan durch die Gemeinde nicht entsprochen werden. Die im Rahmen der Neuaufstellung des Fläche-

nnutzungsplans zusätzlich ausgewiesenen Bauflächen sollen daher die Nachfrage mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2035 decken und dabei die Ortslage behutsam arrondieren. Alternativ ist in Teilbereichen auch eine bauliche Flächenausweisung anderer siedlungsnaher Freiflächen möglich. Die Gemeinde möchte jedoch nur Siedlungsflächen ausweisen, die in mittelbarer Zukunft auch für eine bauliche Inanspruchnahme zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan wurden zusätzlich geplante Wohnbauflächen nördlich der Wiesenstraße und nördlich der Dorfstraße im Ortsteil Rümpel dargestellt. Zu einer möglichen Bebauung dieser Flächen wurden seitens der Behörden und/oder der Öffentlichkeit u.a. erhebliche Bedenken zu Topographie, Blickbeziehungen sowie Artenschutz vorgetragen, so dass sich die Gemeinde dazu entschieden hat, auf diesen Flächen keine Siedlungsentwicklung mehr vorzusehen.

Einzelne Bauflächenausweisungen im Flächennutzungsplan sind von Regionalen Grünzügen des Regionalplans betroffen. Dazu wird im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes eine interdisziplinäre Aufbereitung und Abgrenzung der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen und ein fachlicher Vorschlag zur Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erarbeitet.

2.3 Zusätzliche Angaben

2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes

2.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes

2.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Planung werden größtenteils im Ortsrandbereich auf derzeit unbebauten Flächen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere sind hier Auswirkungen durch die einhergehenden Versiegelungen zu erwarten. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse werden nicht gesehen. Aus der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergeben sich Entwicklungsmöglichkeiten mit positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

2.3.4. Referenzliste der Quellen

- AMT BAD OLDESLOE-LAND (2013): Aktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Gemeinde Rümpel. Bad Oldesloe.
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2014): Lageplan der archäologischen Denkmäler und Interessensgebiete. Schleswig.
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2016): Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH). Schleswig.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- Kreisbauamt Stormarn (1963): Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel. M 1 : 5.000. Bad Oldesloe.
- Kreisbauamt Stormarn (1975): Flächennutzungsplan der Gemeinde Rohlshagen. M 1 : 5.000. Bad Oldesloe.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas.
- LLUR / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (2018). Naturräumliche Gliederung. In: > https://www.schleswig-hols-tein.de/DE/Schwerpunkte/Agrarstatistik/ZahlenFakten/laendlRaum_Dossier.html?cms_docId=1836828&cms_notFirst=true < [letzter Zugriff: 16.08.2018]
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (1998): Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.
- MUNF / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.
- MUNF / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. (1998): Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I), Kiel.
- Ostermann, Horst (1988): Rümpel. Rohlshagen. Höltenklinken. Eine Heimatgeschichte. Wachholtz-Druck, Neumünster.
- Planlabor Stolzenberg (2016): Gemeinde Rümpel, Siedlungsentwicklungskonzept. Lübeck.
- Planlabor Stolzenberg (2020): Landschaftsplan der Gemeinde Rümpel (Entwurfassung). Lübeck.
- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag (2018): SHGT – info – intern Nr. 199/18. Landesentwicklungsplan: Start des Anhörungsverfahrens – Planungserlass trifft Vorschaltregelung zur Wohnbauentwicklung. Kiel.

- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2014): Gesamtzahl der privaten Haushalte nach Größe des privaten Haushalts. In: > https://ergebnisse.zensus2011.de/#StaticContent:010625207065,GWZ_4_3_0,m,table < [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort sowie Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen. In: > <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/data;jsessionid=30590ED02FDB7DE66072ED66C439029A.reg1?operation=abruffabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1529916917671&auswahloperation=abruffabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=13111-08-02-5&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf> [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2009): Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 2007. Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung und Viehhaltung in den Gemeinden. Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2007 (zugleich EG-Agrarstrukturerhebung). Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2013): Naturraum- und Gemeindeergebnisse in Schleswig-Holstein 2010. Endgültige Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010. Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2016): Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2015 nach Art der tatsächlichen Nutzung. Herausgegeben am 5. Oktober 2016. Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2017): Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe 2016 nach Gemeinden. Kiel.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2017): Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe 2016 nach Gemeinden. Kiel.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018a): Bevölkerungsstand in Rümpel am 31.12. In: > http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/11/1102/1/1/355/1477/ < [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018b): Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in Rümpel am 31.12. In: > http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/11/1102/5/1/355/1477/ < [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018c): Wohngebäudebestand nach Anzahl der Wohnungen in Rümpel. In: > http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/15/1501/2/1/355/1477/ < [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018d): Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe in Rümpel. In: > http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/19/1901/1/1/355/1477/ < [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018e): Bevölkerungsstand in Stormarn am 31.12. In: > http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/11/1102/1/1/355/ < [letzter Zugriff: 20.06.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018f): Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in Stormarn am 31.12. In: > http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/11/1102/5/1/355/ < [letzter Zugriff: 20.06.2018]

3. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Handlungsbedarfe

3.1 Geschichtliche Entwicklung

Die folgenden Aussagen stammen aus dem umfassenden Werk „Rümpel. Rohlfshagen. Höltenklinken. Eine Heimatgeschichte“ (Ostermann 1988) und sollen einen groben Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde Rümpel geben:

Die Siedlungsgeschichte von Rümpel reicht bis in die Steinzeit zurück. Erstmals schriftlich erwähnt wurde der heutige Hauptort Rümpel im Jahre 1342. Im 15. Jhd. existierten im Dorf zwölf Hufen, die dem Gut Klinken dienstpflichtig waren. Die Schule erhielt 1957 einen Erweiterungsbau und dient seit dem Anschluss an die Dörfergemeinschaftsschule in Bad Oldesloe 1973 als Veranstaltungsort.

Rohlfshagen findet erstmals 1402 im Lübecker Urkundenbuch Erwähnung. Es handelte sich hierbei um ein gottorfisches Dominialgut. Die Rohlfshagener Kupfermühle liegt direkt an der Süderbeste und beherbergt seit 1863 einen regional bekannten Gastronomiebetrieb, welcher durch den Bau der Bahntrasse Lübeck-Hamburg 1865 mit dem nahegelegenen Bahnhof Kupfermühle einen wirtschaftlichen Aufschwung erfuhr. Einen zweiten Bahnhof erhielt Rohlfshagen 1887 beim Bau der Eisenbahn Oldesloe-Schwarzenbek. Das 1913 gebaute Schulgebäude wird seit dem Anschluss an die Dörfergemeinschaftsschule in Bad Oldesloe im Jahre 1973 für unterschiedliche Veranstaltungen genutzt.

Der Ortsteil Höltenklinken wurde als adliges Gut gegründet. Die Bauern des heutigen Kernortes Rümpel waren dem Gut dienstpflichtig. An der Süderbeste existierte bereits 1593 eine Papiermühle, die mit Wasser betrieben wurde. Später wurde die Mühle als Pulvermühle und schließlich bis 1874 als Kupfermühle genutzt. Um 1850 wurde auf dem Gut eine Ziegelei erbaut und eine Brennerei betrieben. Nach der Annexion Schleswig-Holsteins durch Preußen wurde das Gut in den neuen Kreis Stormarn eingegliedert. Mit Einführung der preußischen Kommunalverfassung 1889 wurde Höltenklinken dem Amtsbezirk Rümpel zugeordnet. 1954 wurde die Schule im Ortsteil Höltenklinken geschlossen.

1928 wurde das ehemalige adlige Gut Höltenklinken mit seinem Gutsbezirk der Gemeinde Rümpel zugeordnet. Erst 1978 wurde Rohlfshagen im Rahmen der kommunalen Neuordnung mit der Gemeinde Rümpel zusammengelegt.

3.2 Statistische Auswertungen

Bevölkerungsentwicklung seit 2000:

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Rümpel und des Kreises Stormarn wird in der nachstehend aufgeführten Tabelle aufgezeigt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018a und Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018e):

Zeit	Einwohner Gemeinde Rümpel	Einwohner Kreis Stormarn
2000	1.277	217.582
2001	1.296	219.988
2002	1.301	221.264
2003	1.295	221.974
2004	1.311	223.694
2005	1.304	224.583
2006	1.302	225.232
2007	1.298	226.252
2008	1.305	227.260
2009	1.307	228.327
2010	1.308	229.756
2011	1.301	231.376
2012	1.280	232.911
2013	1.280	234.674
2014	1.278	236.705
2015	1.300	239.614
2016	1.271	241.811

Die Übersicht zeigt, dass die Zahl der Einwohner in der Gemeinde Rümpel zwischen 2010 und 2016 nur leicht schwankt. Die Zahl der Einwohner im Kreis Stormarn ist hingegen stetig angestiegen. Der Bevölkerungszuwachs zwischen 2000 und 2016 liegt hier bei ca. 10 %.

Altersgliederung der Bevölkerung:

Der Altersaufbau in der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018b):

	0-17 Jahre	18-24 Jahre	25-29 Jahre	30-49 Jahre	50-64 Jahre	65 Jah- re und älter	insgesamt
2000	293 22,9 %	79 6,2 %	65 5,1 %	477 37,4 %	187 14,6 %	176 13,8 %	1.277
2004	307 23,4 %	77 5,9 %	53 4,0 %	488 37,2 %	203 15,5 %	183 14,0 %	1.311
2008	263 20,2 %	89 6,8 %	47 3,6 %	470 36,0 %	237 18,2 %	199 15,2 %	1.305
2012	239 18,7 %	100 7,8 %	45 3,5 %	380 29,7 %	294 23,0 %	222 17,3 %	1.280
2014	231 18,1 %	96 7,5 %	56 4,4 %	349 27,3 %	305 23,9 %	241 18,9 %	1.278
2016	230 18,1 %	85 6,7 %	68 5,4 %	323 25,4 %	322 25,3 %	243 19,1 %	1.271

Der bundesweite Trend der ständigen Abnahme von Geburten schlägt sich auch deutlich in der ländlich strukturierten Gemeinde Rümpel nieder. So sank der Anteil

der 0-17-jährigen an der Gesamtbevölkerung in Rümpel zwischen 2000 und 2016 um rd. 5 %, was als deutliche Abnahme der Geburtenrate gewertet werden kann.

Die folgende Tabelle zeigt den Altersaufbau im Kreis Stormarn (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018f):

	0-17 Jahre	18-24 Jahre	25-29 Jahre	30-49 Jahre	50-64 Jahre	65 Jah- re und älter	insgesamt
2000	40.868 18,8 %	14.070 6,5 %	10.514 4,8 %	68.745 31,6 %	48.128 22,1 %	35.257 16,2 %	217.582
2004	42.247 18,9 %	14.026 6,3 %	9.826 4,4 %	69.402 31,0 %	45.873 20,5 %	42.320 18,9 %	223.694
2008	41.518 18,3 %	14.682 6,5 %	10.006 4,4 %	68.015 29,9 %	44.112 19,4 %	48.927 21,5 %	227.260
2012	41.011 17,6 %	14.998 6,4 %	9.791 4,2 %	66.708 28,6 %	48.683 20,9 %	51.720 22,2 %	232.911
2014	41.036 17,3 %	15.368 6,5 %	10.402 4,4 %	64.604 27,3 %	51.662 21,8 %	53.633 22,7 %	236.705
2016	42.054 17,4 %	16.034 6,6 %	10.780 4,5 %	62.837 26,0 %	54.903 22,7 %	55.203 22,8 %	241.811

Der Anteil der 0-17-jährigen sank im Kreis Stormarn zwischen 2000 und 2016 nur um 1,4 %. Der Anteil der älteren Menschen (65 Jahre und älter) stieg hingegen um rd. 7 %.

Haushaltsgrößen:

Die verschiedenen Haushaltsgrößen setzten sich 2011 wie folgt zusammen (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2014):

Größe des privaten Haushalts	Anzahl in Rümpel	in %	Schleswig-Holstein in %
1 Person	91	19,1	36,1
2 Personen	157	32,9	34,8
3 Personen	89	18,7	14,0
4 Personen	95	19,9	10,4
5 Personen	29	6,1	3,2
6 und mehr Personen	16	3,4	1,5
Insgesamt	477	100	100

Die Gegenüberstellung der Haushaltsgrößen aus dem Jahre 2011 in der Gemeinde Rümpel mit den Werten des Landes Schleswig-Holstein zeigt, dass die Haushaltsgrößen mit 1 Person deutlich unter, die Personenhaushalte mit 6 und mehr Personen deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Berücksichtigt werden muss dabei allerdings, dass häufig Familien mit Kindern im ländlichen Bereich bleiben bzw. auf das Land ziehen und dadurch die Statistik in Richtung Mehrpersonenhaushalte beeinflussen.

Erwerbspersonen:

Auf gemeindlicher Ebene liegen derzeit keine Daten zur Erwerbstätigkeit vor.

Pendler:

Im Jahr 2015 pendelten 484 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Gemeinde Rümpel in andere Orte zur Arbeit. 64 kamen aus anderen Gemeinden nach Rümpel, um zu arbeiten (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2018).

Da für Schüler und Studenten vorrangig das Angebot an allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen und Hochschulen ausschlaggebend ist, welche in den zentralen Orten angesiedelt sind, pendeln gegenwärtig alle Schülerinnen und Schüler aus Rümpel aus.

Gebäude und Wohnungen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018c):

Art der Gebäude	31.12.2000		31.12.2007		31.12.2016	
	Gebäude	In %	Gebäude	In %	Gebäude	In %
Wohngebäude insg.	280	100	340	100	374	100
- davon mit 1 Whg.	204	73	255	75	295	79
- davon mit 2 Whg.	61	22	69	20	55	15
- davon mit 3 und mehr Whg. (inkl. Wohnheimen)	15	5	16	5	24	6

Die Tabelle veranschaulicht den Trend, dass die Zahl der Singles bzw. Rentner und kleineren Familien, die eigene Wohnungen bzw. Gebäude nutzen, steigt. Weiterhin geht aus der Tabelle hervor, dass die Anzahl der Wohngebäude ab 2000 stetig zugenommen hat, wobei der ausschlaggebende Anteil dabei auf Wohngebäude mit 1 Wohnung und mit 3 und mehr Wohnungen entfällt. Die Anzahl der Wohngebäude mit 2 Wohnungen hat sich hingegen verringert. Diese Werte deuten auf eine vermehrte Einfamilien- und Mehrfamilien- bzw. Wohnheimbebauung hin.

Arbeitsstätten:

In der Gemeinde Rümpel existieren keine Arbeitsstätten für verarbeitendes Gewerbe (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018d). Die Anzahl der Handwerksbetriebe beläuft sich laut der Handwerkskammer Lübeck auf 12 (Stand: 21.06.2018). Nach Auskunft der IHK Lübeck gibt es in der Gemeinde Rümpel insgesamt 70 Mitgliedsunternehmen (Stand: 22.06.2018). In der Gemeinde existieren laut Landwirtschaftskammer 8 landwirtschaftliche Betriebe (Stand: 22.06.2018).

Flächennutzungen:

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 1.590 ha. Diese Fläche wird wie folgt genutzt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2016, Stand 31.12.2015):

Nutzungsart	Rümpel		Schleswig-Holstein	
	Fläche (in ha)	Flächenan- teil (in %)	Fläche (in ha)	Flächenan- teil (in %)
1. Landwirtschaftsflächen	1.199	75,4	1.100.858	70
2. Gebäude- und Freiflächen	52	3,3	110.709	7
3. Verkehrsflächen	74	4,7	69.935	4
4. Wald	240	15,0	167.229	11
5. Betriebsflächen	0	0	8.929	0
6. Erholungsflächen	6	0,4	17.819	1
7. Wasser	18	1,1	80.593	5
8. andere Nutzungen (in Rüm- pel: Unland)	1	0,1	24.228	2
Gesamtfläche gerundet	1.590	100	1.580.300	100

Die Aufstellung macht deutlich, dass die Flächenanteile von Landwirtschaftsflächen, Verkehrsflächen und Waldflächen in Rümpel über dem landesweiten Durchschnitt liegen. Rund 75 % der Gesamtfläche von Rümpel werden landwirtschaftlich genutzt.

Forst- und Landwirtschaft:

In der Gemeinde sind rd. 240 ha mit Wald bestanden, was einem Anteil von ca. 15 % entspricht. Damit gehört Rümpel zu den walddreicheren Gemeinden und liegt sogar über dem angestrebten Ziel der Landesplanung, 12% der Landesfläche zu Wald zu entwickeln.

75 % der Gemeindefläche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe liegt bei 5, wobei es sich um 4 Haupterwerbsbetriebe und 1 Nebenerwerbsbetrieb handelt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2013).

Die nachstehenden Tabellen treffen Aussagen zur Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Rümpel¹. In den Zahlen sind auch Flächen berücksichtigt, die von Landwirten aus Rümpel bewirtschaftet werden, jedoch außerhalb des Gemeindegebietes von Rümpel liegen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2009 und Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2017):

¹ Die Zahlen zu den landwirtschaftlichen Betrieben in Rümpel vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein unterscheiden sich zu denen unter dem Punkt „Arbeitsstätten“ von der Landwirtschaftskammer, weil zum Teil andere Erfassungskriterien angewandt wurden.

Betriebsgröße	2007
Unter 2 ha	-
2-10 ha	3
10-30 ha	-
30-50 ha	2
50 und mehr ha	5
Insgesamt	10

Betriebsgröße	2016
Unter 5 ha	-
5-10 ha	-
10-20 ha	1
20-50 ha	-
50-100 ha	1
100-200 ha	3
200 ha und mehr	-
Insgesamt	5

Die Tabellen zeigen starke Veränderungen in der Betriebsgrößenstruktur innerhalb des Betrachtungszeitraums. Dabei hat sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zwischen 2007 und 2016 um die Hälfte verringert. Kleinere Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von unter 10 ha sind nicht mehr vorhanden. Die Anzahl der großflächigen Betriebe (ab 50 ha) ist im betrachteten Zeitraum nahezu gleich geblieben. Diese Veränderungen deuten auf eine zunehmende Rationalisierung und Zusammenlegung kleinerer Betriebe in der Landwirtschaft hin.

3.3 Naturraum

Die Gemeinde Rümpel liegt im Nordosten des Kreises Stormarn in Schleswig-Holstein und gehört zum Amt Bad Oldesloe-Land. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die Stadt Bad Oldesloe, im Osten an die Gemeinde Pölitze, im Süden an die Gemeinden Lasbek und Tremsbüttel und im Westen an die Gemeinden Elmenhorst und Neritz.

Die Gemeinde Rümpel liegt hauptsächlich im Naturraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland, einer Untereinheit des Hauptnaturraumes Schleswig-Holsteinisches Hügelland, und hier im Teillandschaftsraum des Stormarner Endmoränengebietes. Ein kleinerer Bereich an der westlichen Gemeindegrenze gehört zum Hauptnaturraum Schleswig-Holsteinische Geest und ist dem Naturraum Barmstedt-Kisdorfer Geest zuzuordnen. Die Gemeinde wird durch die leicht bewegte Endmoränenlandschaft mit ihren Talräumen geprägt.

Der geologische Untergrund der Gemeinde besteht im Wesentlichen aus Geschiebelehmen und -mergeln aus der Weichsel-Kaltzeit, woraus sich in erster Linie Pseudogley-Parabraunerden entwickelt haben. In den Niederungen und Geländesenken haben sich organische Böden gebildet.

3.4 Gewässer

Das Gemeindegebiet Rümpel wird von mehreren Bächen durchzogen. Nördlich begrenzt zudem der Fluss Norderbeste/Beste das Gemeindegebiet. Hauptgewässer sind die Norderbeste/Beste sowie ihre Zuläufe Süderbeste und Sylsbek. Die Fließgewässer verlaufen größtenteils in ausgedehnten Niederungsräumen mit angrenzen-

den Grünlandflächen und stellenweise Feuchtbiotopen sowie naturnahen Waldbeständen. Weitere Fließgewässer sind die Sählenbek, Klinkerbek, der Rußbach, die Richterbek, der Kleverbach und mehrere Fließgewässer ohne konkrete Namensbezeichnung. Die Gewässer der Beste, wozu ein Großteil der vorgenannten Gewässer zu zählen ist, entwässern über die Trave. Die Gewässerunterhaltung unterliegt im Norden Rümpels dem Gewässerpflegeverband Norderbeste und im Süden Rümpels dem Wasser- und Bodenverband Süderbeste. Neben den vorgenannten Fließgewässern befindet sich in Rümpel eine Vielzahl an Gräben, die zum Zweck der Flächenentwässerung und als Vorfluter angelegt wurden.

Kleingewässer sowie größere Stillgewässer liegen verstreut im Gemeindegebiet. Bei diesen handelt es sich überwiegend um naturnah ausgeprägte Gewässer, die ökologisch hochwertige Landschaftselemente mit Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie für das Landschaftsbild darstellen.

3.5 Denkmale

Die Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn führt derzeit in der Liste der Kulturdenkmale folgende Objekte:

Ortsteil Rohlfshagen:

- Wohn- und Wirtschaftsgebäude von 1862, An de Sylsbek 2
- Hof Rohlfshagen: Gutshaus von 1907, Oldesloer Straße 1

Ortsteil Höltenklinken:

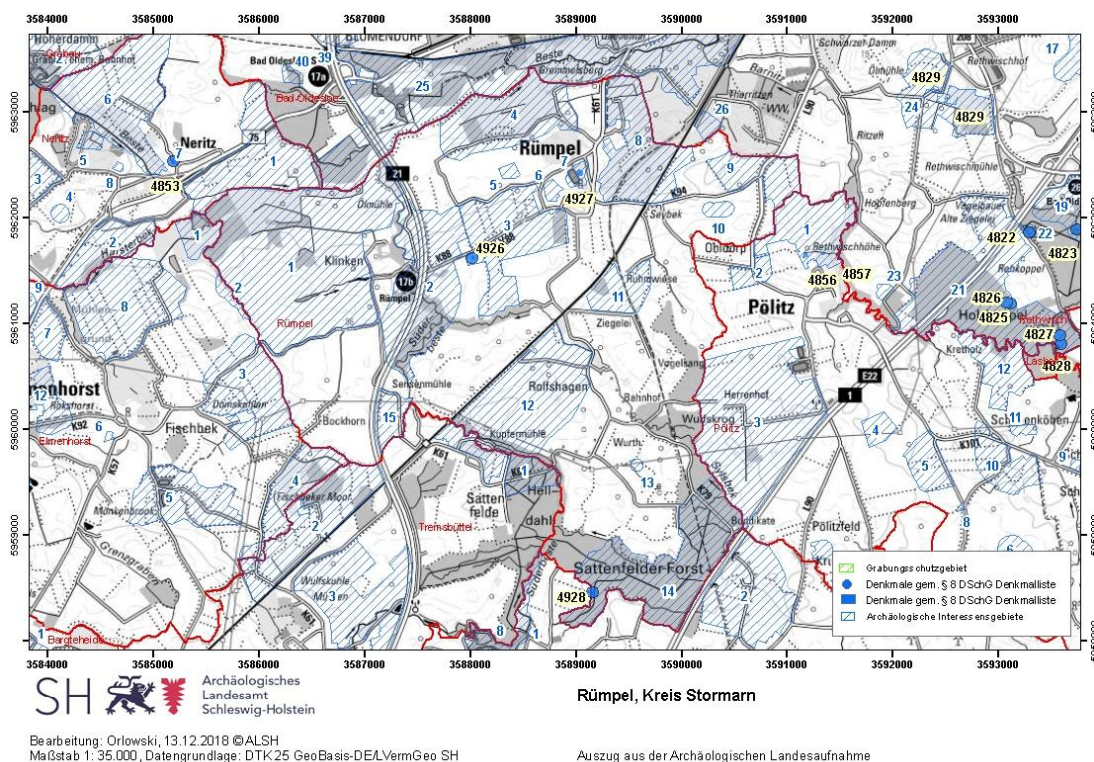
- Gut Höltenklinken: Herrenhaus, Klinken 25

Es ist beabsichtigt, das Herrenhaus auf dem Gut Höltenklinken zu sanieren und ggf. für Gewerbenutzungen umzubauen bzw. bauliche Ergänzungen für die Unterbringung von Wohnungen für Betriebsangehörige vorzunehmen, um das Denkmal langfristig erhalten zu können. Vor der Umsetzung von baulichen Maßnahmen und Umnutzungskonzepten sind entsprechende Anträge bei der Unteren Denkmalbehörde zu stellen.

In Rümpel existieren neben den Kulturdenkmälern drei archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um zwei vor- und frühgeschichtliche Grabhügel südlich der K 88 (aKD-ALSH-4926) und an der südöstlichen Gemeindegrenze im Sattenfelder Forst (aKD-ALSH-4928) sowie um eine mittelalterliche Burganlage im Ortsteil Rümpel (aKD-ALSH-4927). Die archäologischen Denkmale befinden sich unter der Erdoberfläche und treten daher in der Landschaft nicht mehr in Erscheinung.

Das Archäologische Landesamt hat archäologische Interessensgebiete ausgewiesen, in denen ein Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmälern wahrscheinlich

ist. Die Interessensgebiete in der Gemeinde Rümpel sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Sollten im Rahmen von Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde gem. § 15 DSchG unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Denkmale werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Ihr Erhalt liegt im öffentlichen Interesse. Alle Maßnahmen, Bauvorhaben und Eingriffe, die Denkmale gefährden oder ihre Umgebung beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörden (§ 12 DSchG). Die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung dieser Denkmale ist strafbar (§ 304 StGB).

3.6 Infrastruktur/Versorgung

Kindertagesstätten:

Im Ortsteil Rümpel befindet sich neben dem Gemeinschaftshaus eine evangelische Kindertagesstätte. Weitere Einrichtungen zur Kinderbetreuung existieren in den umliegenden Gemeinden.

Schulen:

In der Gemeinde Rümpel existiert keine Schule. Schüler müssen daher zu den nächstgelegenen Schulen nach Bad Oldesloe, Bargteheide oder Steinburg pendeln. Wei-

tere Bildungseinrichtungen, wie Bibliotheken, Musikschulen und Volkshochschulen, befinden sich ebenfalls außerhalb von Rümpel.

Altenheime:

Das Senioren- und Pflegeheim „Wohnpark Rohlfshagen“ befindet sich nördlich der Sylsbek und westlich der Bahntrasse.

Einzelhandel:

In Rümpel existieren nur wenige kleinere Einzelhandelseinrichtungen, wie ein Modell-eisenbahn- und Metallwarengeschäft.

Feuerwehr:

In der Gemeinde Rümpel sind zwei freiwillige Feuerwehren aktiv, die ihren Sitz in den Ortsteilen Rümpel und Rohlfshagen haben.

Sport und Spiel:

Beim Gemeinschaftshaus im Ortsteil Rümpel existieren sowohl ein Sport- als auch ein Kinderspielplatz.

Der größte Sportverein von Rümpel ist der Rümpeler SV. Neben Fußball bietet der Verein auch Tanzsport und Gymnastik an.

Kultur:

Das 1907 im Jugendstil erbaute Herrenhaus im Ortsteil Höltenklinken sowie das im selben Jahr erbaute Gutshaus im Ortsteil Rohlfshagen stehen unter Denkmalschutz und stellen kulturelle Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde dar.

Die Rohlfshagener Kupfermühle im Südwesten der Gemeinde beherbergt seit 1863 ein regional bekanntes Ausflugslokal. Im Ortsteil Rohlfshagen befindet sich der Landgasthof Schacht mit einem Café und Übernachtungsmöglichkeiten.

3.7 Erholungsnutzung

Die nördlich und westlich vom Ortsteil Rümpel sowie die nördlich und nordwestlich vom Ortsteil Höltenklinken gelegene Niederungslandschaft der Norderbeste/Beste sowie die südlich von Rohlfshagen gelegenen Knicklandschaften und ausgedehnten Waldbereiche stellen sich als besonders attraktiv zum Spazierengehen, Wandern und Radfahren dar. Die Landschaft hier ist weitgehend durch Wander- und Radwegnetze erschlossen, wobei dem Fernradweg Tritttau – Bad Oldesloe eine überregionale Bedeutung zukommt.

Beeinträchtigt wird der Erholungswert der Landschaft oftmals durch verkehrsbedingte Lärmemissionen, besonders hervorzuheben sind hier die BAB 21, BAB 1 und die Eisenbahntrasse Lübeck-Hamburg.

3.8 Verkehr

Bundesautobahn:

Die Bundesautobahn BAB 21 teilt das Gemeindegebiet in Nord-Südrichtung und trennt den Ortsteil Höltenklinken vom Rest des Gemeindegebietes. Die Autobahn ist über die Anschlussstelle Rümpel direkt erreichbar.

Landesstraße:

Im Osten des Gemeindegebietes verläuft die Landesstraße L 90 von Hoisdorf kommend über Todendorf, Lasbek, Pölitz und den Osten Rümpels nach Bad Oldesloe.

Kreisstraßen:

Zwischen den Ortsteilen Rümpel und Höltenklinken verläuft in ost-westliche Richtung die Kreisstraße K 88, welche auch eine Verbindung zur BAB 21 darstellt. Der Ortsteil Rümpel und Teile von Rohlfshagen werden von der Kreisstraße K 61 durchzogen. Die Kreisstraße K 79 stellt eine Verbindung zwischen dem Ortsteil Rohlfshagen und Barkhorst her. Die Kreisstraße K 94 verläuft zwischen dem Ortsteil Rümpel und der Landesstraße L 90.

Radwege:

Die ehemalige Eisenbahnstrecke Bad Oldesloe – Trittau quert östlich das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung. Heute wird der Bahndamm als überregionaler Fernradweg genutzt.

Weitere regionale Radwege verlaufen zwischen dem überregionalen Fernradweg und der Gemeinde Tremsbüttel sowie zwischen dem Ortsteil Rümpel und der Gemeinde Pölitz.

Gemeindeverbindungswege:

Das übrige Gemeindegebiet wird durch Straßen und Wege, die in der Baulast der Gemeinde stehen, erschlossen.

Bahnstrecken:

Die Eisenbahnstrecke Hamburg – Lübeck quert das Gemeindegebiet. Der nächstgelegene Haltepunkt befindet sich südwestlich von Rümpel in der Gemeinde Tremsbüttel.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

Der ÖPNV erfolgt in Rümpel durch die Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) mit insgesamt fünf Buslinien.

4. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde Rümpel möchte auch in Zukunft der örtlichen Nachfrage nach Bauland angemessen entsprechen können. Gegenüber den Darstellungen aus den ursprünglichen Flächennutzungsplänen und deren nachfolgenden Änderungen ergibt sich in der vorliegenden Bauleitplanung eine Erweiterung der Siedlungsstruktur. Die Entwicklung neuer Bauflächen soll sich dabei an den vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen orientieren und bezieht sich vorrangig auf Flächen in den zentralen Ortslagen oder Arrondierungsflächen der Ortsteile Rümpel und Rohlfshagen. Die Lage einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb der Ortslagen sowie die Niederungsbereiche der größeren Fließgewässer sind dabei Maßgabe für die Entwicklung neuer Bauflächen. So erfolgt eine bauliche Entwicklung im Ortsteil Rümpel insbesondere in südwestliche Richtung beidseits des Klinkener Weges. Bei der Ausweisung neuer Entwicklungsflächen werden nicht nur Wohnbedarfe berücksichtigt, sondern auch Flächen für die Neugründung, Erweiterung oder den Umzug örtlich ansässiger Betriebe und landwirtschaftlicher Hofstellen.

5. Planinhalt

5.1 Städtebau

Die Gemeinde möchte mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dem örtlichen Baulandbedarf entsprechen. Dabei soll sich eine Siedlungsentwicklung an den vorhandenen Bebauungsstrukturen orientieren. Des Weiteren spielen die Verfügbarkeit der Flächen sowie die Bedarfsanfragen der örtlichen Bevölkerung eine wichtige Rolle.

Nach den Zielvorgaben der Landesplanung hat die Gemeinde für den Planungszeitraum bis 2030 ein Entwicklungspotenzial von bis zu 15 % des Ende 2017 gegebenen Wohnungsbestandes. Geht man von den Wohneinheiten am 31.12.2017 (536 WE) aus, besteht ein max. Entwicklungsrahmen von rund 80 WE bis zum Jahr 2030 unter Beachtung der bis dahin neu entstandenen WE und des örtlichen Bedarfs.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden rd. 6,3 ha zusätzliche Bauflächen ausgewiesen. Auf einer Fläche von 18 ha wird die Art der baulichen Nutzung neu definiert. In dem wirksamen Flächennutzungsplan wurden in der Regel gemischte Bauflächen/Dorfgebiete benannt. Tatsächlich haben sich diese Gebiete überwiegend als Wohngebiete entwickelt. Bei den neu definierten Bauflächen wurden in Teilbereichen bereits bebaute Bereiche mit einbezogen, die bislang noch keine Bauflächendarstellung aufwiesen.

Im Siedlungsentwicklungskonzept wurde in Bezug auf die einzelnen betrachteten Potenzialflächen eine Priorisierung seitens der Gemeinde vorgenommen. In den Flächennutzungsplan werden dabei größtenteils nur diejenigen Flächen übernommen, die mit der Priorität 1 versehen wurden. Im Folgenden werden diese Teilgebiete kurz vorgestellt:

Teilgebiet 1:

- Rümpel (südlich Brookredder)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,4 ha, rd. 4 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet befindet sich im Außenbereich, grenzt aber unmittelbar an die bestehende Ortslage an. Eine Arrondierung ist nördlich des Flurstücks 117/8 bis zum Brookredder möglich.

Landschaftsplanung: Das Teilgebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet. Gehölzstrukturen in Form von Siedlungshecken grenzen östlich zu den bestehenden Baugrundstücken an. Lehmiger Sand bestimmt die Bodenfunktionen, welche ohne besondere Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung für das Grundwasser besteht nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über einen Stichweg vom Brookredder aus erfolgen. Das Relief und die Einbindung in die Landschaft sind besonders zu berücksichtigen.

Teilgebiet 2:

- Rümpel (südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 1,2 ha, rd. 15 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und sollte nur abschnittsweise in Abhängigkeit zu den angrenzenden Teilgebieten 1 und 3 entwickelt werden. Grundsätzlich wird die Entwicklung des Standortes aus stadtplanerischer Sicht kritisch gesehen, da dieser im Regionalen Grünzug liegt.

Landschaftsplanung: Das Teilgebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet. Schützenswerte Knickstrukturen grenzen im Westen und Süden an. Besondere Bodenfunktionen sind nicht vorhanden, auch besteht keine besondere Bedeutung für das Grundwasser. Lokalklimatische Besonderheiten sind nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über den Brookredder erfolgen. Zu den vorhandenen Knickstrukturen ist ein ausreichender Schutzstreifen freizuhalten. Eingrünungsmaßnahmen werden ggf. Richtung Norden erforderlich.

Teilgebiet 3:

- Rümpel (südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 1,5 ha, rd. 12 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet befindet sich im Außenbereich und sollte im Zusammenwirken mit dem Teilgebiet 4 entwickelt werden. Grundsätzlich wird die Entwicklung

des Standortes aus stadtplanerischer Sicht kritisch gesehen, da dieser im Regionalen Grünzug liegt.

Landschaftsplanung: Das Teilgebiet wird als Intensivacker bewirtschaftet. Wertvolle Biotopstrukturen sind im Norden und Westen in Form eines Knicks sowie im Süden in Form von prägenden Eichen vorhanden. Der vorhandene Ortsrand im Osten ist durch Gehölzstrukturen eingegrünt. Anlehmiger Sand herrscht vor, eine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung besteht gemäß Landschaftsplan nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über den Klinkener Weg außerhalb der Ortsdurchfahrt erfolgen. Zu den vorhandenen Knickstrukturen ist ein ausreichender Schutzstreifen freizuhalten. Eingrünungsmaßnahmen werden voraussichtlich nur im Süden notwendig.

Teilgebiet 4:

- Rümpel, südlicher Ortseingang
- Änderung von Fläche in die Landwirtschaft in Gemischte Baufläche (ca. 0,8 ha, Entwicklung für nicht störendes Gewerbe)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und sollte nur unter Einbezug des Teilgebietes 3 entwickelt werden. An diesem Standort wäre eine Straßenrandbebauung zwischen Klinkener Weg und der südlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 118/23 denkbar.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Wertvolle Biotopstrukturen stellen landschaftsbildbestimmende Einzelbäume an der nordwestlichen Grenze dar. Anlehmiger Sand bestimmt die Bodenfunktionen, welche ohne besondere Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung für das Grundwasser besteht nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über den Klinkener Weg realisiert werden. Die Eingrünung des neuen Ortsrandes ist besonders zu berücksichtigen.

Teilgebiet 5:

- Rümpel (südlich der Dorfstraße)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,6 ha, rd. 7 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als bedingt geeignet eingestuft, da aufgrund der Hanglage mit hohen Entwässerungsaufwendungen sowie einem hohen Erschließungsaufwand zu rechnen wäre. Vorstellbar wäre eine Straßenrandbebauung zwischen dem Rohlfshagener Weg und dem Flurstück 62/2. Eine Einbeziehungssatzung erscheint möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivacker genutzt. Im Osten und Nordwesten grenzen schützenswerte Knickstrukturen an. Die Bodenfunktionen haben keine besondere Bedeutung. Das Grundwasser hat keine besondere Funktion. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Dorfstraße erfolgen, so dass keine neue Erschließungsstraße notwendig wird. Zu den vorhandenen Knickstrukturen sind ausreichende Schutzstreifen einzuhalten. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorphologie werden erforderlich. Eine neue Ortsrandeingrünung in südliche Richtung wird notwendig. Immissionen, die von den umliegenden Tierhaltungsbetrieben ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

Teilgebiet 6:

- Rümpel (nördlich der Straße Im Seybeck)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Gemischte Baufläche (ca. 0,3 ha, rd. 2 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da durch die Entwicklung an diesem Standort der Ortsrand arrondiert werden kann. An diesem Standort erscheint eine Straßenrandbebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivgrünland genutzt. Im Osten grenzen schützenswerte Knickstrukturen an. Die Bodenfunktionen haben keine besondere Bedeutung. Das Grundwasser hat keine besondere Funktion. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Straße Im Seybeck (K 94) erfolgen, so dass keine neue Erschließungsstraße notwendig wird. Zu den vorhandenen Knickstrukturen sind ausreichende Schutzstreifen einzuhalten. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorphologie werden erforderlich. Immissionen, die von der K 94 ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

Teilgebiet 7:

- Rümpel (Rümpel, südlich Wiesenstraße)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,2 ha, rd. 4 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Innenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da eine Erschließung bereits vorhanden ist. An diesem Standort erscheint eine einreihige Bebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivgrünland genutzt. Schützenswerte Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Im südwestlichen Bereich sind hoch bedeutsame Bodenfunktionen aufgrund der anstehenden Moorböden vorhanden. Das Grundwasser erlangt im südwestlichen Teilbereich besondere Bedeutung, da hier zumindest zeitweilig hohe Grundwasserstände zu erwarten sind. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Dorfstraße 29 oder die Wiesenstraße erfolgen. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorphologie werden erforderlich. Durch eine Baugrunduntersuchung sollte festgestellt werden, wo sich wertvolle Moorböden befinden, damit diese von einer Bebauung ausgespart werden können. Immissionen, die von den umliegenden Tierhaltungsbetrieben und dem Sportplatz ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

Teilgebiet 8:

- Rohlfshagen (westlicher Ortseingang)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,5 ha, rd. 3 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet befindet sich im Außenbereich und wird für eine Arrondierung des nördlichen Ortsteilrandes zur Deckung des örtlichen Bedarfs als geeignet bewertet. An diesem Standort erscheint eine Straßenrandbebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Wertvolle Biotopstrukturen sind im Westen in Form von Knickstrukturen vorhanden. Die Fläche wird durch eine feuchte Geländesenke geprägt. Stark lehmiger Sand bestimmt die Bodenfunktionen, welche ohne besondere Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung besteht gemäß Landschaftsplan nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung ist über die Straße An de Sylsbek möglich. Das Teilgebiet ist für eine einzeilige Bebauung geeignet. Der Eingriff in die Geländesenke und die Blickbeziehung zum Gut Rohlfshagen sind zu beachten. Zu den vorhandenen Knickstrukturen ist ein ausreichender Schutzstreifen freizuhalten. Eine neue Ortsrandeingrünung wird in nördliche Richtung erforderlich.

Teilgebiet 9:

- Rümpel (südlich der Straße Im Seybeck)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Gemischte Baufläche (ca. 0,4 ha, rd. 4 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da durch die Entwicklung an diesem Standort der Ortsrand arrondiert werden kann. An diesem Standort erscheint eine Straßenrandbebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivacker genutzt. Im Norden und Osten grenzen schützenswerte Gehölzstrukturen an. Auf der Fläche sind keine hoch bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden. Das Grundwasser erlangt keine besondere Bedeutung. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Straße Im Seybeck (K 94) erfolgen. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorphologie werden erforderlich. Immissionen, die von der K 94 ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

Teilgebiet 10:

- Höltenklinken (nordwestlicher Ortsrand)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha, rd. 3 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da durch die Entwicklung an diesem Standort der Ortsrand in 2. Reihe zur Deckung des örtlichen Bedarfs gedeckt werden kann. An diesem Standort erscheint die Entwicklung von 3 Baugrundstücken möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivacker genutzt. Im Westen grenzen schützenswerte Gehölzstrukturen an. Auf der Fläche sind keine hoch bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden. Das Grundwasser erlangt keine besondere Bedeutung. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über einen vorhandenen Stichweg von der Straße Klinken aus erfolgen. Immissionen, die von der A 21 ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

5.2 Verkehr

Die bestehende Infrastruktur der klassifizierten Straßen sowie der Gemeindeverbindungs-Wege (GIK-Wege) bleibt erhalten. Im Plan sind die Ortsdurchfahrtsgrenzen der K 61, K 79, K 88 und K 94 dargestellt. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Kreisstraßen 61, 79, 88 und 94 sowie der Landesstraße 90 nicht angelegt werden.

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40,00 m von der Bundesautobahn A 21, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Gemäß § 29 (1+2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 90, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Gemäß § 29 (1+2) StrWG des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von den Kreisstraßen 61, 79, 88 und 94, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Verkehrserschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, abzustimmen. Die Anbauverbotszonen sind im Plan nachrichtlich dargestellt.

Außerhalb der klassifizierten Straßen sind die überregionalen und regionalen Radwege dargestellt.

5.3 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Westlich der Dorfstraße (K 61) werden ein Regenrückhaltebecken sowie die gemeindliche Kläranlage Bauernvogtskoppel als Bestand erstmals in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Des Weiteren sind eine vorhandene Stromleitung (110-kV-Freileitung) im Süden der Gemeinde sowie eine vorhandene unterirdische Gas-Hochdruckleitung im Westen der Gemeinde dargestellt.

5.4 Grünflächen

Beim Gutshaus Höltenklinken wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage entsprechend des Bestandes dargestellt. Zwei weitere Flächen mit der Kennzeichnung als Parkanlage finden sich beim Seniorenheim in Rohlfshagen. Beim Seniorenheim wird zudem eine als Spielplatz genutzte Grünfläche dargestellt.

Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz befindet sich im Zentrum der Ortslage Rümpel.

5.5 Wasserflächen

In der Gemeinde sind eine Vielzahl an Wasserflächen in Form von Still- und Fließgewässern vorhanden, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Durch das Gemeindegebiet von Rümpel verläuft eine Verbandsgrenze, welche die Süderbeste und ihre Zuläufe von den restlichen Verbandsgewässern trennt. Der Bereich der Süderbeste und ihrer Zuflüsse unterliegt dem Wasser- und Bodenverband Süderbeste, die übrigen Bereiche dem Gewässerpflegeverband Norderbeste.

Laut Verbandssatzungen § 6 ist ein Gewässerunterhaltungstreifen von 5 m bzw. 10 m Breite ab Böschungsoberkante von jeglicher Bepflanzung, Bebauung und Sukzession freizuhalten. An Rohrleitungen ist ein Streifen von je 3,0 m bzw. 10 m zu jeder Seite freizuhalten. Bäume und stark sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in diesem Bereich nicht gepflanzt bzw. durch Sukzession zugelassen werden. Ausgleichsmaßnahmen in Gewässernähe sind mit den Verbänden abzustimmen.

In neuen Erschließungsgebieten ist auf der Grundlage der Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz bzw. im Landeswassergesetz anfallendes Niederschlagswasser zu versickern. Sollte dieses nachweislich nicht möglich sein, so ist eine Einleitung in ein

Gewässer nur über eine Rückhaltung möglich. Entsprechende Planunterlagen und Berechnungsunterlagen über die Regenwasserrückhaltung sind dem Verband zur Zustimmung vorzulegen, um sicherzustellen, dass einem Gewässer aus der Versiegelung von öffentlichen Flächen keine erhöhten Zuflüsse zugeleitet werden.

Alle Änderungen an Verbandsgewässern sind durch den zuständigen Verband durchzuführen oder bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

5.6 Flächen für die Landwirtschaft

Im Flächennutzungsplan sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird bei Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes geringfügig zurückgehen. Ausschlaggebend hierfür sind die geplanten Siedlungserweiterungen, Anpflanzungen aus Immissionsschutzgründen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

5.7 Wald

Die Einstufung einer Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes erfolgt gem. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Die zur Zeit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehenden Waldflächen sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Weitere Aufforstungsflächen werden seitens der Gemeinde nicht angestrebt.

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass bei Pflanzungen/Aufforstungen (Entwicklung von Wald) entlang der Bahnlinie zumindest das einschlägige Regelwerk der Bahn anzuwenden ist (hier Richtlinie 882), um ausreichende Abstände zu den Bahnanlagen sicherzustellen. Die Pflanzungen/Aufforstungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber erfolgen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Entwicklung von Waldflächen vorgesehen sein, gibt die Untere Forstbehörde den Hinweis, dass diese nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet werden dürfen. Erst nach Antragstellung seitens der Flächeneigentümer und dem damit verbundenen gesonderten Prüf- und Beteiligungsverfahren kann die Flächeneignung und somit die Genehmigungsfähigkeit zur Erstaufforstung festgestellt und abschließend beschieden werden.

Das Waldgesetz räumt den Waldbesitzenden Handlungsspielräume ein, in deren Rahmen diese den Wald pflegen und bewirtschaften sollen. Nicht erlaubt sind u.a. Kahlschläge oder Änderungen in der Nutzungsart Wald. Hier bedarf es einer forstbehördlichen Genehmigung nach § 7 oder § 9 LWaldG.

Gemäß § 24 (1) LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstandstreifen) durchzuführen. Dies gilt nicht für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 69 der

Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann eine Unterschreitung des Abstandes im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde zulassen, wenn die oben beschriebenen Gefährdungen nicht zu besorgen sind. Ist die Unterschreitung Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, erfolgt die Entscheidung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes oder der Satzung.

5.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan der Gemeinde definiert, orientiert am Landschaftsrahmenplan, auf gemeindlicher Ebene die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Es handelt sich im Einzelnen um

- die Niederung des Norderbeste-/Bestetals,
- die Süderbeste mit angrenzenden Hangwäldern,
- die Niederung der Sylsbek,
- der Talraum mit Verbund zum Fischbeker Moor an der westlichen Gemeindegrenze,
- die Thorritzener Quelllandschaft,
- sowie die Waldflächen bei Rohlfshagen.

Im Landschaftsplan werden die geplanten Maßnahmenflächen schwerpunktmäßig innerhalb der Eignungsflächen für den Biotopverbund angeordnet. In den Flächennutzungsplan werden diejenigen geplanten Maßnahmenflächen übernommen, für die eine Umsetzung innerhalb des Planungshorizonts von 15 Jahren realistisch erscheint. Bei der Auswahl der Maßnahmenvorschläge wurde das Kriterium der aktuellen Flächenverfügbarkeiten nicht zugrunde gelegt. Vielmehr orientiert sich die Auswahl an der Dringlichkeit/Umsetzungspriorität (1. Priorität), Bestandsnutzung (Aufwertbarkeit), Flächengröße (kleinere Flächen mit einem/wenigen Grundstückseigentümern), weniger wertvolle Böden für die Landwirtschaft (geringere natürliche Ertragsfähigkeit, Flächen mit bewegter Topographie), seltene Böden (Moorböden) und/oder wertvolle Grundwasserverhältnisse (grundwassernahe Standorte). Die entsprechend betroffenen Bereiche werden in der Regel landwirtschaftlich genutzt. Mit der Übernahme der Flächen in den Flächennutzungsplan sollen beeinträchtigende Maßnahmen und Planungen in diesen Bereichen unterbleiben. Des Weiteren dienen einige Bereiche als zukünftige Kompensationsflächen für neu ausgewiesene Bauflächen. Andere Flächen wiederum haben bereits Kompensationsfunktion für gültige Bebauungspläne oder frühere Bauvorhaben. Ihre Darstellung wird zur Dokumentation in den Flächennutzungsplan übernommen.

Bei Maßnahmen an Gewässern ist ein Gewässerunterhaltungstreifen von 5 m (Gewässerpflegeverband Norderbeste) bzw. 10 m (Wasser- und Bodenverband Süder-

beste) Breite ab Böschungsoberkante zwecks möglicher Gewässerunterhaltung zugänglich zu halten. Eine Gewässerentwicklung im Rahmen der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen des Gewässerverbandes ist bei Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sicherzustellen.

Für alle vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Zustimmung der Eigentümer Grundvoraussetzung. Die Maßnahmen sollen im Rahmen der Eingriffsregelung realisiert bzw. finanziert werden. Darüber hinaus können hierfür öffentliche Fördermittel beantragt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Möglichkeit der Einrichtung von Ökokonten sowie das Knickschutzprogramm des Kreises Stormarn hingewiesen. Nähere Aussagen hierzu finden sich in den Erläuterungen zum Landschaftsplan.

5.9 Immissionsschutzmaßnahmen

Mit der Darstellung von geplanten Immissionsschutzmaßnahmen, z.B. in Form von Gehölzpflanzungen, entlang der Bahntrasse und der A 21 wird das Ziel verfolgt, die Erholungsfunktion im Bereich der Ortsteile Rümpel und Höltenklinken langfristig zu verbessern.

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege

In der Gemeinde Rümpel befinden sich drei Baudenkmale und drei archäologische Denkmale. Gemäß § 12 DSchG können Maßnahmen im Gemeindegebiet Rümpel daher der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Die vorhandenen Denkmale sind in der Planzeichnung dargestellt. In der Begründung findet sich unter Ziffer 3.5 eine Auflistung.

Die in § 2 DSchG definierten Denkmale sollen erhalten werden. Die Denkmale sind gemäß § 8 DSchG geschützt. Eingriffe und Veränderungen an Denkmalen oder deren Umgebung sind gemäß § 12 DSchG genehmigungspflichtig. Für Baudenkmale ist der Landrat des Kreises Stormarn (Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft und Denkmalpflege) als Untere Denkmalschutzbehörde, für Bodendenkmale das Archäologische Landesamt zuständig.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7. Immissionen

Die Teilgebiete 3 und 4 befinden sich an der klassifizierten Straße K 88, die Teilgebiete 5 und 8 an der K 61. Die Teilgebiete 6 und 9 liegen an der K 94. Nach dem Runderlass des Innenministers vom 23.09.1987 zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau ist für die städtebauliche Planung die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ anzuwenden. Bei den in einem Beiblatt der DIN angegebenen Orientierungswerten handelt es sich um erwünschte Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung, jedoch keine Grenzwerte. Die durch Straßenlärm zu erwartenden Schallimmissionen können dabei durch das Ablesen entsprechender Diagramme abgeschätzt werden. Für die vorliegende Bauleitplanung wurden dabei Angaben des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) angesetzt. Für die K 88 liegen dem LBV-SH derzeit keine Verkehrszählergebnisse vor. Dennoch können für eine Ersteinschätzung der Lärmimmissionen Angaben zur K 94 herangezogen werden, da bei der K 88 ähnlich hohe Werte zu erwarten sind. Danach ist für die K 94 bzw. K 88 an der Zählstelle zwischen dem östlichen Ortsausgang des Ortsteils Rümpel und der Bahntrasse für das Jahr 2015 eine durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge von 2.360 Kfz/24 h anzunehmen. Bei einem Prognosezuschlag von 1% pro Jahr ergeben sich gegenwärtig rd. 2.432 Kfz/24 h. Für die K 88 mit einem asphaltierten Straßenbelag ergeben sich teilweise Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte. Für die K 61 wird an der Zählstelle im Osten des Ortsteils Rümpel für das Jahr 2015 eine durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge von 1.945 Kfz/24 h angegeben. Bei einem Prognosezuschlag von 1% pro Jahr werden die zulässigen Immissionswerte ebenfalls zum Teil überschritten. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Lärmgutachten für die betroffenen Teilgebiete sowie ggf. die Festsetzung von Schutzmaßnahmen erforderlich. Eine Erheblichkeit wird nicht gesehen.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Standorten landwirtschaftlicher Betriebe und Wohnnutzungen sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Stand: 22.06.2018) wirtschaften in der Gemeinde Rümpel sieben landwirtschaftliche Betriebe. Einige Standorte befinden sich im Außenbereich, andere Betriebe liegen innerhalb oder am Rande der Ortslage. Den überschlägig ermittelten Schutzabständen nach zu urteilen, werden die Teilgebiete 5 und 7 von Immissionen aus umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben berührt. Bei Konkretisierung von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung wird empfohlen, ein entgeltliches GIRL-Gutachten erstellen zu lassen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt. Dabei werden die aktuellen Tierzahlen, die technischen Gegebenheiten, die vorherrschenden Windrichtungen sowie die Vorbelastungen berücksichtigt. Eine Erheblichkeit wird nicht gesehen.

Um Teile des Gemeindegebietes vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sind im Flächennutzungsplan zwei Bereiche als Ruhige Gebiete dargestellt (nähere Ausführungen s. Kapitel 2.2.5).

8. Altlasten

Bei Altlasten handelt es sich um Altablagerungen oder Altstandorte, von denen eine Gefährdung für die Umwelt, insbesondere für die menschliche Gesundheit, ausgehen kann oder zu erwarten ist. Beispielsweise sind dies stillgelegte Ablagerungsplätze für kommunale oder gewerbliche Abfälle (Altablagerungen) oder stillgelegte Anlagen und Betriebsflächen (Altstandorte), auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen gewirtschaftet wurde.

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde existieren in der Gemeinde Rümpel insgesamt zwei Altablagerungsstandorte, nämlich in einem kleinen Waldstück im Norden der Gemeinde sowie in einem Teilbereich des Staatsforstes Reinfeld im Südosten der Gemeinde. Weitere Altablagerungsstandorte sind nicht bekannt. Die Altablagerungsstandorte befinden sich außerhalb von bereits bestehenden und geplanten Bauflächen. Die Altablagerungen sind dennoch zu kontrollieren und bei hohem Gefährdungsgrad zu sanieren.

Der Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die Gemeinde Rümpel in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet liegt. Aus diesem Grund bestehen für Arbeiten, die durch das Vorhaben begründet werden, keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

9. Ver- und Entsorgung

In den bereits bebauten Gebieten erfolgt die Ver- und Entsorgung über die vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen entsprechend den genehmigten Nutzungen.

Für die neu ausgewiesenen Bauflächen ist eine schadlose Ableitung anfallenden Oberflächenwassers nachzuweisen. Entsprechende Maßnahmen sind vorzusehen. Denkbar sind Rückhalteeinrichtungen oder, soweit die Bodenverhältnisse dieses zulassen, auch die Versickerung unbelasteten Wassers. Dieses wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Die Maßnahmen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft abzustimmen und entsprechende Anträge zu stellen.

Die Einleitmenge in das Verbandsystem wird über eine Einzelfallbetrachtung, einem Gesamtkonzept oder durch eine Immissionsbetrachtung von der Wasserbehörde festgelegt.

Abwasser

In der Gemeinde Rümpel findet eine getrennte Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser statt. Die einzelnen Ortsteile sind mit Schmutzwasserkanälen an die Kläranlage Bauernvogtskoppel im Norden der Gemeinde angeschlossen. Einzelne Grundstücke sind noch mit Kleinkläranlagen - mit anschließender Versickerung oder Einleitung der gereinigten Abwasser in die Gewässer - ausgestattet. Im Rahmen der verbindlichen Überplanung der Gebiete sind die Kapazitäten der Kläranlage mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Oberflächenentwässerung

Regenwasser, das von versiegelten Flächen abgeleitet wird, wird getrennt vom Abwasser abgeführt und in die Fließgewässer bzw. Regenrückhalteeinrichtungen geleitet. Für neue Erschließungsgebiete sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zur Versickerung bzw. Behandlung anfallenden Niederschlagswassers zu treffen. Vorhandene und geplante Regenrückhalteeinrichtungen sind im Plan dargestellt. Die Gemeinde setzt die erforderlichen Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung je nach Machbarkeit um. Derzeitig ist die Anlage einer Retentionsfläche nordwestlich des Ortsteils Rümpel auf einer als Grünland genutzten Fläche für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der Wiesenstraße vorgesehen. Weitere notwendige Entwässerungsmaßnahmen für neue Baugrundstücke müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden.

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung wird durch die zentralen Einrichtungen der Gemeinde über die Vereinigten Stadtwerke Bad Oldesloe sichergestellt.

Strom

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. In neuen Bebauungsflächen ist ausreichend Platz für Leitungstrassen und Stationen der Schleswig-Holstein Netz AG zu berücksichtigen. Sollten im Bereich der Planung Niederspannungsleitungen oder Mittelspannungsleitungen betroffen sein, wird ein Vorlauf von mindestens zwei Monaten benötigt. Sollte von der Planung eine Station betroffen sein, wird für die Umlegung ein Vorlauf von mindestens sechs Monaten benötigt, sowie ein geeigneter Stellplatz.

Telefon

Die Gemeinde ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom GmbH angeschlossen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Lage der Leitungen bei den Betriebsstellen zu erfragen. Für den rechtzeitigen Ausbau vorhandener Netze sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf möglicher Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich angezeigt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es

notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Gemeindegebiet befinden sich auch Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Die weiterführenden Dokumente zur Kabelschutzanweisung sind zu beachten.

Müll

Für den Bereich der privaten Haushalte ist der Kreis Stormarn öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) ist für diesen Bereich beauftragte Dritte. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) verantwortlich. Grundlage für die Abfallwirtschaft sind die entsprechende Satzung des Kreises bzw. die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der AWSH und AWS.

Erdgas

Das Erdgasnetz in der Gemeinde Rümpel wird von den Vereinigten Stadtwerken Bad Oldesloe betrieben.

Im Gemeindegebiet von Rümpel befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.

Die Gashochdruckleitung und dazugehörigen Begleitkabel liegt innerhalb eines sogenannten Schutzstreifens. Dieser kann zwischen 4 bis 16 m breit sein. Der Leitungsverlauf, die Schutzstreifenbreiten und weitere Besonderheiten sind in Streckenplänen vermerkt.

Der Schutzstreifen hat eine rechtliche und technische Bedeutung. Rechtlich steht dem Berechtigten im Bereich des Schutzstreifens aufgrund einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. den §§ 1090 ff. BGB ein eigentumsähnliches Recht mit bestimmten Rechtsfolgen (Betreuungsrecht und Bauverbot) zu. Eingetragen ist diese beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch. Technisch ist der Schutzstreifen eine Zone, deren festgelegte Breite als Regelabstand für bestimmte Anlagen und Arbeiten anzusehen ist. Der Schutzstreifen dient somit zum Schutz der Gashochdruckleitung.

Erkundigungspflicht und Sicherungspflicht:

Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN18300 (VOB Teil C) 3.1.3. u. 3.1.5., dem DVGW-Arbeitsblatt GW315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Vor Durchführung der Baumaßnahmen muss sich jeder Bauausführende mindestens 5-Werkstage vor Baubeginn anhand von Leitungsplänen und fachgerechten Erkundigungsmaßnahmen über die Lage der im Aufgrabungs- und Baubereich liegenden Gashochdruckleitungen Kenntnis verschaffen. Ein Verstoß gegen

diese Erkundigungs- und Sicherungspflicht führt im Schadensfall u. a. zu einem Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB. Im Einzelfall kann dies auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Grundsätzlich nicht zulässige Arbeiten im Schutzstreifen sind:

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen Bauwerken
- Errichten von Dauerstellplätzen
- Lagerung von schwer zu transportierenden Materialien
- Errichten und Anlegen von Futtersilos und Futtermieten
- Oberflächenbefestigungen aus Beton
- Lagerung und Einleitung von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich

Genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind:

- Befahren mit schweren Fahrzeugen und Baumaschinen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
- Bodenbearbeitungen tiefer 0,5 m
- Bepflanzen mit Bäumen- und anderen Tiefwurzelpflanzen sowie das Anlegen von Böschungen
- Schachtbauwerke, wie z. B. Kabel- oder Kanalschacht
- Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Flächen
- Ab- und Auftrag von Boden, Bodenlagerungen und Aufgrabungsarbeiten
- Errichten von Zäunen, Mauern und Pflanzenhecken
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungsarbeiten

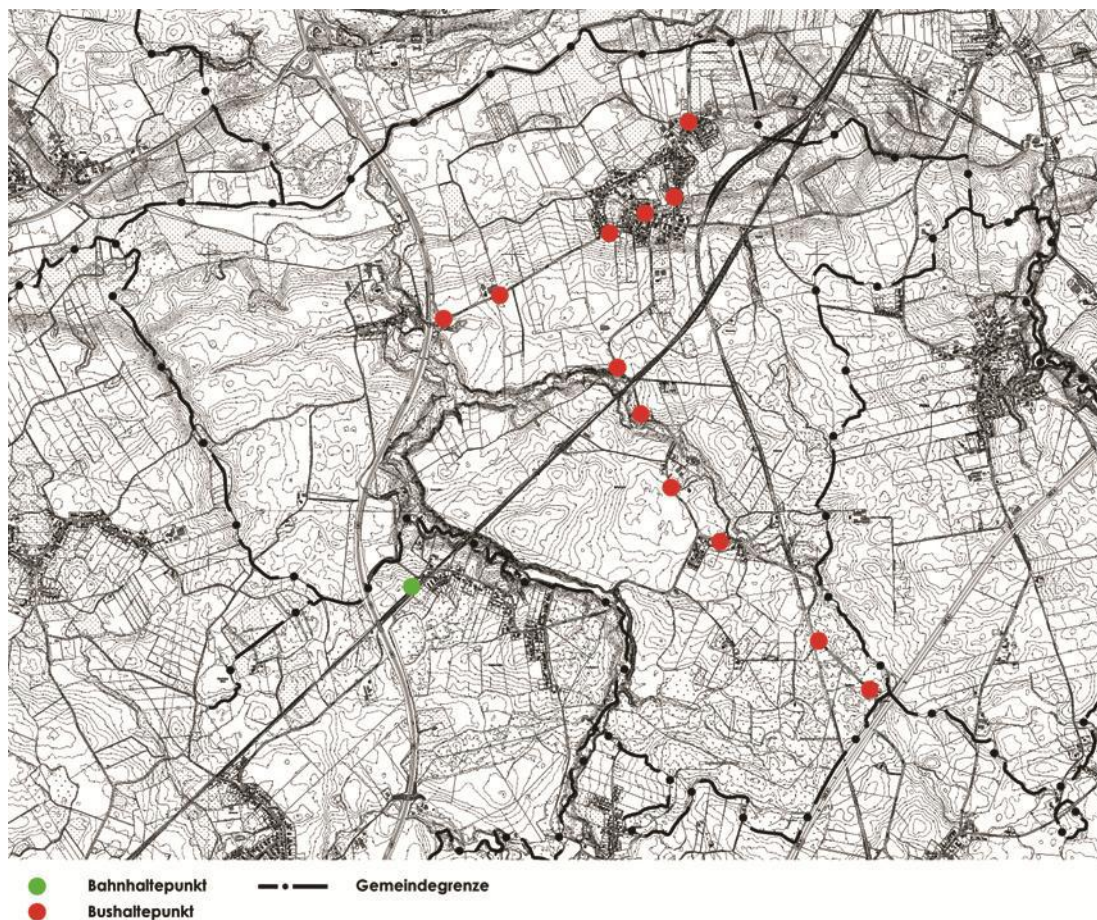
Nicht genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind:

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Bodenbearbeitungen bis zu einer Tiefe von max. 0,5 m
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Sollte die Erdgasleitung durch Planungen betroffen sein, bittet die HanseWerk AG um eine Kontaktaufnahme.

ÖPNV

Rümpel ist an das Netz des ÖPNV angeschlossen. In den Ortsteilen Rümpel und Rohlfshagen befinden sich mehrere Haltepunkte für Busse. In Höltenklinken existieren keine Haltestellen. Regionalzüge fahren vom Haltepunkt „Kupfermühle“ südwestlich von Rümpel i.d.R. ein- bis zweimal stündlich Richtung Hamburg bzw. Lübeck.



Im Rahmen der verbindlichen Überplanung der Gebiete sind bei Erfordernis die Kapazitäten mit den Trägern des ÖPNV zu überprüfen.

10. Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

In der Gemeinde Rümpel existieren insgesamt drei Landschaftsschutzgebiete (LSG): das LSG „Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft“, das LSG „Rohlfshagen“ und das LSG „Rümpel“. In diesen Gebieten gelten die jeweiligen Kreisverordnungen, welche u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen untersagen.

Geplante Naturschutzgebiete

Bei den Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie einem Teilbereich der Thorritzener Quelllandschaft im Nordosten der Gemeinde handelt es sich um geplante Naturschutzgebiete.

Naturwald

Im Süden der Gemeinde ist ein Bereich der Schlucht- und Hangwälder an der Süderbeste als Naturwald ausgewiesen. Hier entwickelt sich der Wald ohne direkte menschliche Eingriffe. Auf die Darstellung in der Planzeichnung wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Erholungsschutzstreifen an Gewässern

Gem. § 35 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr keine bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet oder wesentlich erweitert werden. Gem. § 35 (6) LNatSchG wurde dieser Schutz mit § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung auf die Norderbeste/Beste und Süderbeste im Gemeindegebiet von Rümpel ausgedehnt. Der Erholungsschutzstreifen ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Gesetzlich geschützte Biotop

Im Gemeindegebiet befinden sich eine Vielzahl von Biotopen, die dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Gesetzliche geschützte Biotop mit einer relevanten Flächengröße sind in der Planzeichnung dargestellt. Zu den geschützten Biotopen gehören u.a. auch alle vorhandenen Knickstrukturen und naturnahen Kleingewässer, die im Sinne der Lesbarkeit der Planzeichnung nicht separat im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für einen genaueren Überblick kann der gemeindliche Landschaftsplan herangezogen werden.

11. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine entsprechende Abarbeitung gem. §§ 14 – 18 BNatSchG durch einen Landschaftsplaner erfordern. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 BBodSchG genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Rümpel stellt parallel zum Flächennutzungsplan den Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet auf. Im Landschaftsplan werden die ökologischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet dargestellt und bewertet. Auf Ebene des Landschaftsplanes findet auch eine detaillierte Auseinandersetzung hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung statt. Hieraus resultierende Flächenausweisungen wurden größtenteils in den Flächennutzungsplan übernommen. Des Weiteren gibt der Landschaftsplan einen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung am westlichen Ortsrand des Hauptortes Rümpel vor, der durch die Darstellung von Bauflächen in den Teilgebieten 1, 2, 3 und 4 Eingang in die vorliegende Planung gefunden hat.

Die naturschutzfachliche Bewertung der neuen Flächenausweisungen erfolgt im Folgenden sowie im Umweltbericht:

Teilgebiete 1, 2 und 3

Die Flächen südwestlich der Ortslage des Hauptortes Rümpel werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Knickstrukturen begleiten den Brookredder, begrenzen die Teilgebiete 2 und 3 in westliche Richtung und verlaufen zwischen den Teilgebieten 2 und 3. Das Gelände ist bewegt und fällt vom Klinkener Weg zum Brookredder um rd. 9 m ab. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Knicks können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Dabei sollte sich die Erschließung der Teilgebiete möglichst an den bereits vorhandenen Feldzufahrten orientieren, um Knickdurchbrüche bzw. -entfernungen zu vermeiden. Eine Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Norden des Teilgebietes 2 und evtl. im Süden des Teilgebietes 3 erforderlich. Zudem werden unter Umständen Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

Teilgebiet 4

Die Fläche südwestlich der Ortslage des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet, im Osten befindet sich ein schmaler Grünlandstreifen. Gehölzstrukturen sind lediglich in Form einer alten Stieleiche am Klinkener Weg vorhanden. Das Gelände fällt in südwestliche Richtung um rd. 5 m ab. Die betroffenen Flächen sind von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvolle Stieleiche kann über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Eine umfassende Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Süden und Westen zur freien Landschaft hin notwendig.

Teilgebiet 5

Die Fläche am südlichen Ortsrand des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet. Knickstrukturen grenzen im Nordwesten sowie Westen an und teilen das Gebiet in zwei Abschnitte. Das Teilgebiet befindet sich in einer markanten Hanglage. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Knicks können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Dabei sollte sich die Erschließung der Teilgebiete möglichst an den bereits vorhandenen Feldzufahrten orientieren, um Knickdurchbrüche bzw. -entfernungen zu vermeiden. Eine Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Süden des Teilgebietes erforderlich. Festsetzungen zur Lage von Baufeldern, zu Firsthöhen, Geschossigkeiten etc. müssen so gewählt werden, dass die Beeinträchtigungen des Ortsbildes so gering wie möglich gehalten werden. Darüber hinaus müssen Vorgaben zum Erhalt der markanten Topographie getroffen werden, um auch Bodenbewegungen und -eingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, ein entgeltliches GIRL-Gutachten erstellen zu lassen, welches Aussagen zur Betroffenheit des Teilgebietes von Geruchsimmissionen aus dem südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb und ggf. zu Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse trifft.

Teilgebiet 6:

Die Fläche am östlichen Ortseingang des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Grünland bewirtschaftet. Knickstrukturen begleiten den östlich angrenzenden Radwanderweg. Das Gelände steigt nach Norden hin an. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Knicks können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Unter Umständen werden Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

Teilgebiet 7:

Die Fläche im Innenbereich nordöstlich des Sportplatzes des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Grünland bewirtschaftet. Schützenswerte Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Durch die Planung werden im südwestlichen Teilbereich Moorböden mit zumindest zeitweilig hoch anstehenden Grundwasserständen berührt. Den Böden kommt in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Ansonsten hat die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht allgemeine Bedeutung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, eine Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, die Aufschluss darüber gibt, wo genau sich die grundwassernahen Standorte befinden, um diese bei der konkreten Ausgestaltung des Plangebietes zu berücksichtigen. Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund der besonderen städtebaulichen Eignung des Teilgebiets einer evtl. gegebenen naturschutzfachlichen Sensibilität durch geeigneten zusätzlichen flächigen Ausgleich begegnet werden kann. Unter Umständen werden Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

Teilgebiet 8

Die Fläche am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Rohlfshagen wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Knickstrukturen begrenzen das Teilgebiet in westliche Richtung zur Oldesloer Straße hin. Durch die Planung wird eine feuchte Geländesenke berührt. Insgesamt ist an diesem Standort mit höheren Grundwasserständen zu rechnen, weshalb den Böden in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zukommt. Ansonsten hat die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht allgemeine Bedeutung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, eine Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, die Aufschluss darüber gibt, wo genau sich die grundwassernahen Standorte befinden, um diese bei der konkreten Ausgestaltung des Plangebietes zu berücksichtigen. Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund der besonderen städtebaulichen Eignung des Teilgebiets einer evtl. gegebenen naturschutzfachlichen Sensibilität durch geeigneten zusätzlichen flächigen Ausgleich begegnet werden kann. Der naturschutzfachlich wertvolle Knick kann über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in seinem Bestand gesichert werden. Dabei sollte sich die Erschließung des Teilgebietes möglichst an den bereits vorhandenen Feldzufahrten orientieren, um Knickdurchbrüche bzw. -entfernungen zu vermeiden. Eine Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Norden erforderlich. Zudem werden unter Umständen Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig. Die Blickbeziehung zum Gut Rohlfshagen ist zu beachten.

Teilgebiet 9

Die Fläche am östlichen Ortseingang des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Gehölzstrukturen begleiten den östlich angrenzenden Radwanderweg. Die K 94 wird von Alleebäumen begleitet. Das Gelände steigt nach Süden hin an. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Gehölzbestände können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Zufahrten sollten so angelegt werden, dass die Bäume an der K 94 erhalten werden können. Unter Umständen werden Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

Teilgebiet 10

Die Fläche nordwestlich der Ortslage Höltenklinken wird intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet. Westlich grenzen wertvolle Gehölzstrukturen in Form von alten Alleebäumen entlang der Straße Klinken an. Das Gelände ist relativ eben. Die betroffenen Flächen sind von allgemeiner Bedeutung. Durch die Erschließung über einen vorhandenen Stichweg von der Straße Klinken aus wird keine Entfernung von Alleebäumen erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Bäume kann durch die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung sichergestellt werden. Eine umfassende Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Norden und Osten zur freien Landschaft hin notwendig.

Immissionsschutzmaßnahmen

Mit der Darstellung von geplanten Immissionsschutzmaßnahmen wird das Ziel verfolgt, die Erholungsfunktion im Bereich der Ortsteile Rümpel und Höltenklinken langfristig zu verbessern. Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich größtenteils als Acker bewirtschaftet. Mit dieser Zielsetzung sind positive Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter verbunden. Die Entwicklung von Gehölzflächen kann als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, die Anforderungen sind in den Erläuterungen zum Landschaftsplan aufgeführt.

Maßnahmenflächen

Mit der Darstellung von Flächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems werden z.T. Inhalte aus dem Landschaftsplan übernommen, die aus den übergeordneten Planungsvorgaben auf gemeindlicher Ebene konkretisiert wurden. Zudem werden die vorhandenen Ausgleichsflächen, welche im Niederungsbebereich der Beste nördlich und nordwestlich des Ortsteils Rümpel liegen, in den Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft übernommen.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird eine detaillierte Abarbeitung der Umweltbelange vorgenommen. Unter Abwägung der unterschiedlichen Schutzgutansprüche sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich vorzusehen. Aussagen zum Artenschutz sind zu konkretisieren.

12. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Rümpel,

Bürgermeister